

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 14**

Kiel, den 1. Dezember

**2009**

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	30. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (30. Verfassungsänderungsgesetz – 30. VerfÄndG) Vom 21. November 2009	374
	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes Vom 21. November 2009	374
	Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat (Beiratsbildungsverordnung – ThBeiratVO) Vom 12. November 2009	374
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntmachung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein Vom 10. November 2009	376
	Bekanntmachung der Satzung der Nordschleswigschen Gemeinde Vom 20. November 2009	378
	Berichtigung der Bekanntmachungen der Satzung und der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg Vom 23. November 2009	383
	Entwidmung der Kapelle in Mönkebüll, Kirchenkreis Nordfriesland	383
	Pfarrstellenänderung	383
	Pfarrstellenaufhebung	383
III.	Pfarrstellenausschreibungen	384
IV.	Stellenausschreibungen	394
V.	Personalnachrichten	398

---

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

## 30. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (30. Verfassungsänderungsgesetz – 30. VerfÄndG)

Vom 21. November 2009

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1 Verfassungsänderung

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, zuletzt geändert durch das 29. Verfassungsänderungsgesetz vom 9. Juni 2009 (GVOBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 112a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Finanzbeirat der Kirchenkreise besteht aus elf Mitgliedern. Jeder Kirchenkreisvorstand entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Artikel 118 Absatz 1 findet keine Anwendung.“

2. In Artikel 79 Absatz 1 wird der Buchstabe j aufgehoben.

3. Artikel 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) er beruft zu Beginn seiner Amtszeit ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Finanzbeirates der Kirchenkreise und kann diese jederzeit abberufen.“

### Artikel 2 Übergangsregelung

Die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch die Kirchenleitung berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzbeirates der Kirchenkreise gelten als nach Artikel 1 Nummer 1 entsandt.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Synode am 21. November 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 21. November 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 1202-1.30 – R Tr

## Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Vom 21. November 2009

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 9 b des Kirchenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVOBl. S. 109), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 7. Februar 2005 (GVOBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

2. Erfolgte die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder bei Vorliegen einer Schwerbehinderung, tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres nach Nummer 1 die Vollendung des 63. Lebensjahres. Erfolgte die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die auf einem Dienstunfall beruht, wird ein Versorgungsab-schlag nicht erhoben.“

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Synode am 21. November 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 21. November 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 3610 - PDV Bu

## Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat (Beiratsbildungsverordnung – ThBeiratVO)

Vom 12. November 2009

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung die folgende Rechtsverordnung erlassen:

### I.

#### Wahl von Mitgliedern des Theologischen Beirats durch die Konvente der Pastorinnen und Pastoren nach Arti- kel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung

##### § 1

##### Wahlvorschlag

(1) Jeder Konvent der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung bestimmt innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Tagung der Synode eine Pastorin bzw. einen Pastor zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste.

(2) Wählbar sind die Mitglieder des jeweiligen Konvents der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung. Die Pröpstinnen und Pröpste sind nicht wählbar. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst prüft die Wählbarkeit.

(3) Der Wahlvorschlag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und nach Einholung der Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen von der jeweils zuständigen Pröpstin bzw. dem jeweils zuständigen Propst innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung dem Nordelbischen Kirchenamt mitgeteilt.

##### § 2

##### Wahl

(1) Das Nordelbische Kirchenamt erstellt aus den von den Konventen der Pastorinnen und Pastoren Vorgeschlagenen je Sprengel eine Wahlvorschlagsliste, die die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift enthält, und übersendet diese innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in § 1 Absatz 1 genannten Frist den jeweils zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten.

(2) Die Wahlhandlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist in den Konventen der Pastorinnen und Pastoren anhand der für ihren Sprengel aufgestellten Wahlvorschlagsliste in einer Wahlsitzung statt, zu der die jeweils zuständige Pröpstin bzw. der jeweils zuständige Propst einlädt. Die Wahlsitzung wird von der jeweils zuständigen Pröpstin bzw. dem jeweils zuständigen Propst geleitet.

(3) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Konvents der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung. Die Pröpstinnen und Pröpste sind nicht wahlberechtigt. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst prüft die Wahlberechtigung. Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Briefwahl ist ausgeschlossen.

(4) Das Ergebnis der Wahlhandlung ist in einer Niederschrift festzuhalten, welche die Namen aller Vorgeschlagenen und die Zahl der für sie abgegebenen Stimmen enthält.

(5) Die Pröpstinnen und Pröpste übersenden dem Nordelbischen Kirchenamt innerhalb eines Monats nach dem Wahltag eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift nach Absatz 4.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt stellt die Stimmenzahl für die jeweils Vorgeschlagenen fest. Je Sprengel ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes zieht.

## II.

### Weitere Wahlen und Berufungen nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a, c bis f der Verfassung

#### § 3

##### Fristen

(1) Die Wahlen und Berufungen von Mitgliedern des Theologischen Beirats nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a, c, d, e und f der Verfassung finden innerhalb folgender Fristen statt:

1. Die zwei vom Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste zu wählenden Pröpstinnen bzw. Pröpste werden innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode gewählt.
2. Die drei von der Synode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder werden auf der dritten Tagung der Synode gewählt.
3. Die drei von der Kammer für Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder, darunter eine Theologin bzw. ein Theologe, werden innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode gewählt.
4. Die drei von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof zu berufenden Theologinnen bzw. Theologen werden innerhalb von zwei Monaten nach der dritten Tagung der Synode berufen.
5. Die Theologische Fakultät der Universität Kiel und der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode je eine Professorin bzw. einen Professor in den Theologischen Beirat.

(2) Jedes Mitglied der Wahl- und Berufungsgremien nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 hat so viele Stimmen, wie das Gremium Mitglieder in den Theologischen Beirat zu wählen oder zu berufen hat. Als Mitglieder des Theologischen Beirates sind die Vorgeschlagenen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das

Los. Für die Wählbarkeit gilt § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände entsprechend.

## III.

### Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachwahl

#### § 4

##### Erlöschen der Mitgliedschaft

Für das Erlöschen der Mitgliedschaft im Theologischen Beirat gilt § 19 des Synodalwahlgesetzes entsprechend.

#### § 5

##### Nachwahl und Nachberufung

(1) Scheidet ein Mitglied des Theologischen Beirats aus, das nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe c bis f der Verfassung gewählt oder berufen worden ist, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen oder zu berufen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Theologischen Beirats aus, das nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verfassung gewählt worden ist, so rückt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach, die bzw. der auf dem Wahlvorschlag des Gesamtkonvents der Pröpstinnen und Pröpste oder auf dem Wahlvorschlag des entsprechenden Sprengels unter den Nichtgewählten die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

## IV.

### Rechtsbehelfe, Wahlprüfung

#### § 6

##### Wahlanfechtung, Veröffentlichung

(1) Für die Wahlbeschwerde gilt § 15 des Synodalwahlgesetzes entsprechend. Beschwerdeinstanz ist das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Für die Wahlprüfung gilt § 16 des Synodalwahlgesetzes entsprechend. Ergänzend steht der Kirchenleitung und dem Bischofskollegium ein Antragsrecht auf Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zu. Die Wahlprüfung erfolgt durch das Nordelbische Kirchenamt.

(3) Nach Ermittlung der Ergebnisse der Wahlen und Berufungen in den Theologischen Beirat unterrichtet das Nordelbische Kirchenamt unverzüglich alle Vorgeschlagenen nach § 2 Absatz 4 sowie die nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a, c bis f der Verfassung Gewählten und Berufenen und gibt die Zusammensetzung des Theologischen Beirats durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt.

## V.

### Schlussbestimmung

#### § 7

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1995 (GVOBl. S. 158) außer Kraft.

Kiel, den 12. November 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 1324 – T Br

## II. Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein

Vom 10. November 2009

Die nachfolgend bekanntgemachte Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, die am 2. Juli 2009 von der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein beschlossen wurde, ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 5. November 2009 gemäß Artikel 38 Buchstabe g der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 10. November 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Triebel

Az.: 10.8 Ostholstein – R Tr

### Finanzsatzung für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein

#### § 1

#### Grundsatz

Der Kirchenkreis erhält nach dem Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung des eigenen Bedarfs – einschließlich der Besoldung und Sicherung der Versorgung der Pastoren und der Beamten – Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

Die Zuweisungen werden nach den folgenden Bestimmungen verteilt.

#### § 2

#### Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die kirchengesetzlich vorgeschriebene Finanzplanung wird vom Finanzausschuss erarbeitet.

Auf der Basis der mittelfristigen Finanzplanung legt der Kirchenkreisvorstand der Kirchenkreissynode jährlich die Unterlagen für die Finanzverteilung zum Haushaltsbeschluss vor.

(2) Aus der Verteilmasse werden nach näherer Bestimmung der Finanzsatzung oder, soweit diese keine weiteren Bestimmungen trifft, durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode Anteile für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil), den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil), für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil) und Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden gebildet. Die Höhe des Gemeindeanteils und des Kirchenkreisanteils ist als Prozentanteil nach Abzug des Gemeinschaftsanteils und der Rücklagen nach Satz 1 festzulegen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann Grund- und Leitsätze für die Haushaltsplanung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden erlassen, insbesondere einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Baumaßnahmen für die nächsten drei Jahre (Prioritätenliste) aufstellen und fortschreiben.

#### § 3

#### Gemeinsame Aufgaben im Kirchenkreis

(1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
2. die Ausgleichszahlungen nach § 4 Absatz 9,
3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(2) Im Kirchenkreisanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen die Mittel für

1. die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
2. Aufwendungen auf Grund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. Kosten des Kirchlichen Verwaltungszentrums als zentrale Aufsichts- und Verwaltungsstelle einschließlich der Mittel für die Grundleistungen nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz,
4. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises,
5. gemeinsame Rücklagen,
6. Aufwendungen für Aufgaben, die der Kirchenkreis namens der Kirchengemeinden wahrnimmt.

(3) Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für

1. die Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Absatz 2 des Finanzgesetzes für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen,
3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Nordelbischen Kirche wahrgenommen werden,
4. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Satzung oder im Haushaltsbeschluss; die entsprechenden Regelungen im Haushaltsbeschluss bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(4) Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden sind nachrichtlich im Haushaltsbeschluss der jeweiligen Kirchengemeinde anzuführen.

(5) Für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben, die sich nicht aus dem Leistungskatalog des Kirchenverwaltungsgesetzes ergeben und die dem Kirchlichen Verwaltungszentrum zur Erledigung übertragen werden, kann ein Verwaltungskostenanteil erhoben werden, der auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung zu erheben ist.

#### § 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

(1) Nach Abzug der Kosten für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gem. § 3 Absatz 3 und § 6 beschließt die Kirchenkreissynode jährlich über die Höhe der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und über den Anteil des Kirchen-



kreises aus dem Kirchensteueraufkommen im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

(2) Maßstab für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden ist die Anzahl der Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz.

(3) Die Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden für das jeweils maßgebende Haushaltsjahr wird durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt und kann während des Haushaltsjahres nicht geändert werden.

(4) Kirchengemeinden erhalten Zuweisungen von 5.000,-- € für jede Kirche, 2.500,-- € für jede Kapelle und 1.250,-- € für jede Friedhofskapelle.

(5) Kirchengemeinden von 3.000 bis 1.000 Gemeindegliedern erhalten einen Zuschuss, der linear von 0,-- € bis 10.000,-- € ansteigt. Einen Zuschuss von 10.000,- € erhalten Kirchengemeinden unter 1.000 Gemeindegliedern.

(6) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreisbezirkes Eutin zahlen innerhalb eines jeden Haushaltsjahres mindestens 20 Prozent des ihnen zustehenden Kirchensteueraufkommens in ihren jeweiligen Regionalfonds ein.

(7) Die den Kirchengemeinden zufließenden Spenden, Kollekten und freiwilligen Beiträge dürfen auf die Allgemeine Gemeindezuweisung nach § 4 nicht angerechnet werden.

(8) Bei der allgemeinen Gemeindezuweisung werden die Vermögenserträge der Kirchengemeinden nicht angerechnet.

(9) Den Kirchengemeinden können aufgrund örtlicher Besonderheiten Ausgleichszahlungen aus dem Gemeindeanteil gewährt werden. Vergabekriterien legt der Kirchenkreisvorstand fest.

## § 5

### Pfarrvermögen

(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. Die Kirchengemeinden können einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten.

(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.

(3) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

(4) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzweckmäßig oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen.

## § 6

### Rücklagen

(1) Es werden beim Kirchenkreis folgende Rücklagen gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage, um die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen,
- b) Ausgleichsrücklage, um Einnahmeverminderungen oder Ausgabehöherungen auszugleichen,
- c) Baurücklage, um bei der Finanzierung von Baumaßnahmen und Grunderwerb mit Zuschüssen und/oder Dar-

lehen zu helfen, soweit die Kosten der notwendigen Vorhaben die Finanzkraft der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises überschreiten,

d) Projektrücklagen,

e) Sonderrücklagen für die Kirchenkreisbezirke.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist eine Rücklage aller der gemeinsamen Kasse angeschlossenen Körperschaften.

Die Höhe der Rücklage soll mindestens 40 Prozent der Kirchensteuer-Soll-Zuweisung des laufenden Haushaltsjahres betragen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist eine Rücklage aller der gemeinsamen Kasse angeschlossenen Körperschaften.

Die Höhe der Rücklage soll mindestens 40 Prozent der Kirchensteuer-Soll-Zuweisung des laufenden Haushaltsjahres betragen.

(4) Die Baurücklage ist eine gemeinsame Rücklage im Kirchenkreis.

Die Höhe der Rücklage soll mindestens 40 Prozent der Kirchensteuer-Soll-Zuweisung des laufenden Haushaltsjahres betragen. Sie soll so bemessen sein, dass für den voraussichtlichen Bedarf nach der Bauplanungsliste die Zuschussmittel zur Verfügung stehen oder ggf. Darlehen vergeben werden können.

Bei nicht erkennbar gewesenen Bauschäden sind Ausnahmeregelungen auch außerhalb der Bauplanungsliste über den Haushaltsansatz des Kirchenkreishaushaltes möglich, sofern der Finanzausschuss und der Kirchenkreisvorstand einer Rücklagenentnahme zustimmen.

Nähere Regelungen ergeben sich aus den Grund- und Leitsätzen für kirchliche Baumaßnahmen des Kirchenkreises in der jeweils gültigen Fassung und den Haushaltsbeschlüssen für das jeweilige Haushaltsjahr.

(5) Zur Finanzierung von Gemeinschaftsprojekten kann der Kirchenkreis eine oder mehrere Projektrücklagen unterhalten. Näheres zur Bildung, Bewirtschaftung oder Auflösung der Projektrücklagen regelt die Kirchenkreissynode durch Beschluss.

(6) Der Kirchenkreis unterhält folgende Sonderrücklagen ausschließlich für Bedarfe im Kirchenkreisbezirk Eutin:

- Energiesparfonds für Pastorate
- Energiesparfonds für Gemeindehäuser
- Personalmittelrücklage Psych. Beratungsstelle
- Stiftungsrücklage für die Ev.-Luth. Kirchengemeinden
- Dienstwohnungsrücklage
- Strukturrücklage
- Rücklage für Vertretungspfarrstellen
- Rücklage für Diakonische Einrichtung Wasserstr. 1 in Eutin
- Rücklage für Partnerschaft Lettland (Diakoniezentrum)
- Rücklage »Oikocredit«
- Rücklage »Stiftung in Würde alt werden«

Der Kirchenkreis unterhält folgende Sonderrücklagen ausschließlich für Bedarfe im Kirchenkreisbezirk Oldenburg:

- Personalmittelrücklage Psychologische Beratungsstelle, ELB-Stelle, Spenden
- Versicherungsfonds für die Ev.-Luth. Kirchengemeinden zur Auffangung von Eigenbeteiligungen
- Rücklage zur Abfederung der Einnahmeverluste der durch den Wegfall der bisherigen Haushaltsverstärkungsmittel besonders betroffenen Gemeinden

- Rücklage für die Partnerschaftsarbeit mit der Südwest-Diözese in Tansania
- Rücklage für eine Vertretungspfarstelle für die Kirchengemeinden des Kirchenkreisbezirkes Oldenburg
- Rücklage Diakonisches Werk
- Psychatrium Heiligenhafen
- Altersteilzeit Diakonie
- Altersteilzeit Verwaltung

Näheres zur Bewirtschaftung oder Auflösung der Sonderrücklagen regelt die Kirchenkreissynode durch Beschluss. Eine Änderung der Zweckbestimmung dieser Rücklagen bedarf nach der Überleitungsvereinbarung zur Fusion der Kirchenkreise Eutin und Oldenburg einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(7) Über die überplanmäßige und außerplanmäßige Zuführung von Mitteln an die Rücklagen und über die Bewilligungen von über- und außerplanmäßigen Mitteln aus den Rücklagen entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses.

Bei Vergaben aus der Baurücklage ist zusätzlich der Bauplanungsausschuss der Kirchenkreissynode zu hören.

(8) Die Rücklagen werden, soweit erforderlich, gespeist:

- a) aus Zinserträgen der Rücklagen,
- b) durch Rückzahlungen von Baudarlehen,
- c) durch einen Anteil der Kirchensteuerzuweisung.

(9) Von der Kirchenkreissynode im Haushaltsbeschluss oder durch Haushaltsvermerk festgelegte Verwendungsbeschränkungen von Einnahmen oder Rücklagemitteln (Zweckbindung) können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode verändert oder aufgehoben werden.

#### § 7 Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer Ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt die erste Stellvertreterin/der erste Stellvertreter nach, und die Kirchenkreissynode ergänzt auf ihrer nächsten Tagung die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter.

(3) Pastorinnen/Pastoren und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen zusammen nicht die Mehrheit bilden.

(4) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied dürfen nicht aus demselben Kirchenkreisbezirk stammen.

(5) [weggefallen]

(6) Der Finanzausschuss wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dies verlangen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften.

(7) Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt an den Verhandlungen

des Kirchenkreisvorstandes über Finanzangelegenheiten beratend teil.

#### § 8 Beschwerderecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung gegen die Finanzsatzung oder andere Rechtsvorschriften verstößt oder dass der Entscheidung ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde gelegt worden ist.

(2) Der Kirchenkreisvorstand hat vor einer Entscheidung eine Stellungnahme des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode einzuholen. Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuss sollen Vertretern der betroffenen Kirchengemeinde Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme geben.

(3) Soweit die Beschwerde eine Entscheidung zum Gegenstand hat, die von der Kirchenkreissynode getroffen wurde, berichtet der Kirchenkreisvorstand über die Beschwerde und die von ihm getroffene Entscheidung auf der folgenden Tagung der Kirchenkreissynode.

#### § 9 Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden durch die Kirchenkreissynode mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern in einzelnen Paragraphen keine andere Regelung getroffen ist.

#### § 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

### **Bekanntmachung der Satzung der Nordschleswigschen Gemeinde**

**Vom 20. November 2009**

Die Nachfolgend bekannt gemachte Satzung der Nordschleswigschen Gemeinde ist durch das Nordelbische Kirchenamt am 13. Oktober 2009 gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 20. November 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Kunst

### **SATZUNG Der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### § 1

Die Nordschleswigsche Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat ihren kirchlichen Auftrag innerhalb der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig.

##### § 2

Ihre Grundlage ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments

gegeben ist und durch die Bekenntnisschriften der Ev. - Luth. Kirche, vornehmlich durch die ungeänderte Augsburgische Konfession von 1530 und durch den Kleinen Katechismus Martin Luthers, bezeugt wird.

#### § 3

Die Nordschleswigsche Gemeinde ist eine im Sinne des dänischen Rechts gebildete deutsche Freigemeinde. Sie verwaltet selbst ihre Angelegenheiten innerhalb der Grenzen dieser Satzung und der zuständigen dänischen kirchlichen Gesetzgebung.

#### § 4

Das Verhältnis zur Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche ist durch Art. 64 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche, durch § 19 des Einführungsgesetzes zur Verfassung, durch den Anschlussvertrag und § 91 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 4. April 1989 in der Fassung vom 17. Januar 2008 (GVOBL. 2008 S. 56) geregelt.

#### § 5

In allen Fällen, in denen die vorliegende Satzung nicht ausreicht, kann die Kirchenvertretung die sinngemäße Anwendung der Verfassung der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche und der zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen beschließen.

#### § 6

Die Nordschleswigsche Gemeinde ist in Pfarrbezirke gegliedert, die mehrere Kirchspiele umfassen können. Sie hat ihren Verwaltungssitz in Tingleff.

### Die Gemeindeglieder

#### § 7

Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf den geistlichen Dienst der Gemeinde. Es ist ihr Recht und ihre Aufgabe, am Leben der Gemeinde tätigen Anteil zu nehmen. Die Glieder sind für die Erfüllung des Auftrages der Gemeinde mitverantwortlich. Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften Aufgaben übernehmen und die Lasten der Gemeinde mittragen.

#### § 8

Gemeindeglieder können alle in Dänemark wohnhaften, getauften, evangelischen Christen werden, die in verbindlicher Weise schriftlich ihren Beitritt erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Kirchenvorstand. Kinder von Gemeindegliedern werden durch die Taufe Glieder der Gemeinde. Bei Aufgabe des Wohnortes in Dänemark erlischt die Mitgliedschaft nicht automatisch.

#### § 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus der Gemeinde. Die Austrittserklärung ist dem Kirchenvorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Ausgetretene verlieren alle Rechte, die gemäß § 7 und § 10 auf der Zugehörigkeit zur Gemeinde beruhen. Die Kirchensteuerpflicht erlischt mit Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt worden ist. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf einen Teil des Gemeindevermögens.
2. durch Ausschluss, wenn der Kirchenvorstand aus zwingenden Gründen den Ausschluss eines Gemeindegliedes beschließt. Betroffene haben binnen 4 Wochen das Recht der Berufung an die Kirchenvertretung. Diese entscheidet endgültig.

#### § 10

Mit dem erreichten 16. Lebensjahr besitzt ein Gemeindeglied das aktive und mit erreichtem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht gemäß § 20.

#### § 11

Der Kirchenvorstand kann die Ausübung des Wahlrechts und das Recht der Wählbarkeit solchen Gemeindegliedern versagen, die mit Vorbedacht die kirchlichen Ordnungen verletzen oder nicht achten, sich beharrlich vom kirchlichen Leben fernhalten oder sich weigern, die kirchlichen Lasten mitzutragen. Die Betroffenen haben binnen zwei Wochen das Recht der Berufung an die Kirchenvertretung. Diese entscheidet endgültig.

#### § 12

Die Gemeindeglieder tragen ihre Gemeinde auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Bei Steuerfähigkeit des Gemeindegliedes ist die übliche örtlich erhobene Volkskirchensteuer als Mindestbeitrag an die Nordschleswigsche Gemeinde zu leisten. Besondere Belastungen, die einem Mitglied auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Nordschleswigschen Gemeinde von Seiten der dänischen Volkskirche auferlegt werden, trägt auf Antrag die Nordschleswigsche Gemeinde.

### Die Organe der Nordschleswigschen Gemeinde

#### § 13

Organe der Nordschleswigschen Gemeinde sind die Gemeindeversammlungen der Pfarrbezirke nach § 14 und § 15, die Pfarrbezirksvorstände nach § 16 und § 17, die Kirchenvertretung nach § 18 bis § 28 und der Kirchenvorstand nach § 29 bis § 34.

### Die Gemeindeversammlung

#### § 14

Die Gemeindeversammlung eines Pfarrbezirks besteht aus allen Gemeindegliedern.

In der Gemeindeversammlung eines Pfarrbezirks hat jedes Gemeindeglied mit dem vollendeten 16. Lebensjahr Wahlrecht, es sei denn, dass der Kirchenvorstand dem Gemeindeglied die Rechte gemäß § 11 entzogen hat.

Die Gemeindeversammlung eines Pfarrbezirks wird mindestens einmal im Jahr von der bzw. dem jeweiligen nach § 17 Nr. 1 und § 26 Nr. 3 gewählten Kirchenältesten einberufen.

#### § 15

Aufgabe der Gemeindeversammlung eines Pfarrbezirkes ist es,

1. die wählbaren Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter für den Pfarrbezirksvorstand bzw. die Kirchenvertretung zu wählen,
2. den jährlichen vom Pfarrbezirksvorstand zu erstattenden Tätigkeitsbericht und den Bericht über die Spenden und Kollekten entgegenzunehmen.

### Die Pfarrbezirksvorstände

#### § 16

Die in den einzelnen Pfarrbezirken gewählten Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter bilden gemeinsam mit dem oder der im gleichen Pfarrbezirk tätigen Kirchenältesten den Pfarrbezirksvorstand.

Im jeweiligen Pfarrbezirk ist der oder die Kirchenälteste verpflichtet, im Einvernehmen mit der Pastorin bzw. dem Pastor die Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter mindestens zweimal im Jahr zusammenzurufen. Zu einer dieser Zusammenkünfte sind der bzw. die Vorsitzende und die Geschäftsführung einzuladen.

#### § 17

Das Amt der Kirchenvertreterin und des Kirchenvertreters ist ein Ehrenamt der Gemeinde. Die Vertreterinnen und Ver-

treter sollen ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes und das Bekenntnis in Verantwortung vor der Gemeinde führen.

Aufgabe der Pfarrbezirksvorstände ist es,

1. aus ihren Reihen die Kirchenälteste oder den Kirchenältesten und deren bzw. dessen Stellvertretung für die Wahl in der Kirchenvertretung vorzuschlagen,
2. dem Kirchenvorstand eine Pastorin oder einen Pastor für den Pfarrbezirk zur Wahl vorzuschlagen,
3. gemeinsam mit der Pastorin oder dem Pastor für das Gemeindeleben im Pfarrbezirk geistliche Verantwortung zu übernehmen und
4. gemeinsam mit der Pastorin oder dem Pastor Ansprechpartner für alle Anliegen und Wünsche der Gemeindeglieder zu sein.

### Die Kirchenvertretung

#### § 18

Die Kirchenvertretung besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes gemäß § 29 und den gewählten und berufenen Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrbezirksvorstände.

#### § 19

1. Für jedes Kirchspiel werden in der Gemeindeversammlung des Pfarrbezirktes für je 20 Hausstände, die der Nordschleswigschen Gemeinde angehören, eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Kirchspiele, in denen weniger als 20 Hausstände der Nordschleswigschen Gemeinde angehören, können mit einem oder mehreren benachbarten Kirchspielen zusammengelegt werden. In besonderen Fällen kann auch für ein Kirchspiel mit weniger als 20 Hausständen eine Kirchenvertreterin oder ein Kirchenvertreter gewählt werden.
2. Der Kirchenvorstand kann darüber hinaus für die Wahlperiode weitere Mitglieder in die Kirchenvertretung berufen, jedoch nicht mehr als 10.
3. Die Wahlen erfolgen in Gemeindeversammlungen der jeweiligen Pfarrbezirke unter Leitung der oder des zuständigen Kirchenältesten. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen.
4. Nähere Bestimmungen trifft der Kirchenvorstand.

#### § 20

Wählbar zur Kirchenvertreterin oder zum Kirchenvertreter sind alle Gemeindeglieder, die

1. am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. bereit sind, bei der Einführung in ihr Amt das Gelöbnis gemäß § 21 abzulegen und die ihnen nach der kirchlichen Ordnung obliegenden Dienste in der Gemeinde zu übernehmen.

#### § 21

1. Das Amt der Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter beginnt mit ihrer Einführung. Sie findet in einem Gemeindegottesdienst statt. Sie haben dabei vor der Gemeinde folgendes Gelöbnis abzulegen: »Ich verspreche, das Amt des Kirchenvertreters / der Kirchenvertreterin in der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche nach den in ihr geltenden Ordnungen treu und gewissenhaft aus zu üben. So frage ich: Seid ihr bereit, dieses Gelöbnis abzulegen, so reicht mir bitte die rechte Hand und spricht: „Ja mit Gottes Hilfe«.
2. Die Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter werden auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.
3. Bei der nächstfolgenden Tagung der Kirchenvertretung sind die Neugewählten der Kirchenvertretung vorzustellen.

#### § 22

Das Amt der Kirchenvertreterin und des Kirchenvertreters endet mit:

1. dem Wegzug aus dem Pfarrbezirk, in welchem sie oder er gewählt ist,
2. dem Ablauf der Amtszeit nach § 23,
3. der Niederlegung des Amtes,
4. der Versagung des Wahlrechts und des Rechts der Wählbarkeit gemäß § 11.

#### § 23

Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Alle zwei Jahre steht die Hälfte zur Wahl. Erstmals wurde dies durch das Los bestimmt. Bis zur Einführung neuer Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter bleiben die bisherigen im Amt.

#### § 24

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens findet eine Nachwahl gemäß § 19 Abs. 3 statt. Die oder der so Gewählte tritt auch im Sinne des § 23 an die Stelle der Vorgängerin bzw. des Vorgängers.

#### § 25

Die Kirchenvertretung ist dazu berufen, das gesamte kirchliche Leben der Nordschleswigschen Gemeinde zu pflegen, den Pfarrbezirken Anregungen zur Erfüllung ihres Auftrages zu geben und diese darin zu fördern sowie von sich aus gemeinsame Aufgaben zu übernehmen.

Sie entscheidet endgültig in allen Fragen der Nordschleswigschen Gemeinde, soweit nicht durch den Anschlussvertrag anderes bestimmt ist.

#### § 26

Die Kirchenvertretung wählt jeweils auf sechs Jahre in geheimer Wahl:

1. aus der Mitte der Gemeindeglieder einen Laien als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Nordschleswigschen Gemeinde. Ist sie oder er gewählte Kirchenvertreterin bzw. gewählter Kirchenvertreter, findet eine Nachwahl gemäß § 19 Abs. 3 statt.
2. auf Vorschlag des Vorstandes die Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden aus der Mitte der Pastorinnen und Pastoren der Nordschleswigschen Gemeinde.
3. aus ihrer Mitte die Kirchenältesten und deren Stellvertretung auf Vorschlag des jeweiligen Pfarrbezirksvorstandes.
4. für die Synode der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche aus ihrer Mitte eine theologische Vertreterin oder einen theologischen Vertreter, in der Regel die Seniorin bzw. den Senior, und eine nichttheologische Vertreterin oder einen nichttheologischen Vertreter aus den Reihen der Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter sowie je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der nichttheologische Synodale, sofern sie oder er nicht Kirchenälteste bzw. Kirchenältester ist, kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
5. zwei Revisorinnen oder Revisoren und deren Stellvertretung.

#### § 27

Die Sitzungen der Kirchenvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände kann die Öffentlichkeit durch Beschluss ausgeschlossen werden.



## § 28

Die Kirchenvertretung beschließt über:

1. den Haushaltsplan, die Erhebung von Steuern und besonderen Umlagen, die Annahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Kirchenvorstandes,
2. Verwendung von kirchlichen Mitteln zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
3. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
4. Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen und Stellen für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. Errichtung und Änderung von Pfarrbezirken nach Anhörung der Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter des betreffenden Pfarrbezirks und die Besetzung der Pfarrstellen im Sinne einer Bestätigung der gemäß § 17 Nr. 2 und § 30 Nr. 8 erfolgten Wahl,
6. Neubauten und Veränderungen, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen handelt,
7. Aufnahme von Anleihen, die nicht in dem laufenden Rechnungsjahr beglichen werden können,
8. außerordentliche Benutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert,
9. Erhebung gerichtlicher Klagen sowie Abschluss von Vergleichs,
10. Verzicht auf Rechte der Nordschleswigschen Gemeinde,
11. Auflösung der Nordschleswigschen Gemeinde sowie Kündigung des Anschlussvertrages und
12. Änderung der Satzung der Nordschleswigschen Gemeinde.

### Der Kirchenvorstand

## § 29

Der Kirchenvorstand besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden der Nordschleswigschen Gemeinde nach § 26 Nr. 1,
2. einer oder einem Kirchenältesten aus jedem Pfarrbezirk,
3. den Pastorinnen und Pastoren der Gemeinde mit jeweils einer Stimme auch bei Pfarrstellenteilung und
4. der Geschäftsführung mit einer beratenden Stimme.

## § 30

Der Kirchenvorstand ist für die Leitung und die Verwaltung der Kirchengemeinde verantwortlich. Er ist das ausführende Organ der Kirchenvertretung sowie der Nordschleswigschen Gemeinde. Er vertritt die Nordschleswigsche Gemeinde nach außen wie nach innen. In seiner geistlichen Verantwortung wacht er darüber, dass die Gemeinde ihren Auftrag wahrnimmt.

In den Aufgabenbereich des Kirchenvorstandes fallen insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen der Kirchenvertretung sowie der Entwurf des Haushaltsplanes,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Kirchenvertretung sowie der Vollzugsbericht an diese,
3. die Verwaltung der Gemeindegasse, des kirchlichen Vermögens mit Einschluss der kirchlichen Stiftungen, welche nicht stiftungsgemäß eigene Organe haben, und die laufende Unterhaltung des Gemeindegasse,
4. die Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchenvertretung außerhalb ihrer Sitzungen. Handelt es sich um Angelegenheiten, welche einen Beschluss der Kirchenvertretung

erfordern, kann der Kirchenvorstand in dringenden Fällen eine vorläufige Regelung treffen. Die Kirchenvertretung muss in ihrer nächsten Sitzung über die so getroffenen Maßnahmen entscheiden.

5. der Verkehr mit den zuständigen Stellen der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche sowie mit dänischen Behörden, sofern es um Anliegen der Nordschleswigschen Gemeinde geht,
6. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinde,
7. die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sowie kirchlicher Angestellter, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen,
8. die Wahl der Pastorinnen und Pastoren auf vakante Pfarrstellen auf Vorschlag des jeweiligen Pfarrbezirksvorstandes und
9. die Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes über die Verwendung von Spenden und Kollekten gegenüber der Kirchenvertretung.

## § 31

Der Kirchenvorstand bildet einen geschäftsführenden Ausschuss, der die Beschlüsse des Kirchenvorstandes vorbereitet. Er besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden der Nordschleswigschen Gemeinde, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer oder einem Kirchenältesten bzw. deren oder dessen Stellvertretung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen beratend teil. Ist die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden der Gemeinde nicht zugleich Seniorin bzw. Senior, so nimmt auch diese bzw. dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

## § 32

Den Vorsitz in der Kirchenvertretung, im Kirchenvorstand und im geschäftsführenden Ausschuss führt die oder der Vorsitzende der Gemeinde. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Sie wählen den Vorsitz aus ihrer Mitte.

## § 33

Der Kirchenvorstand wird mindestens viermal, die Kirchenvertretung mindestens zweimal im Jahr von der bzw. dem Vorsitzenden der Nordschleswigschen Gemeinde einberufen. Die Einberufung der Organe muss zudem erfolgen, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof für Schleswig und Holstein oder die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche oder der Pastorenkonvent oder ein Drittel der Gemeindeglieder es unter Angabe des Zweckes verlangen.

Der Kirchenvorstand kann eine Gemeindeversammlung für die ganze Nordschleswigsche Gemeinde oder für einzelne Pfarrbezirke einberufen, um wichtige Vorkommnisse der Gemeinde mitzuteilen oder um die Versammlung über geplante Neuerungen zu hören.

Die Einladungen zu Kirchenvertretung und Kirchenvorstand müssen die Tagesordnung enthalten und sollen in der Regel 14 Tage vor der Sitzung in Händen der Mitglieder sein. Die Einladungen sind auch der Bischöfin bzw. dem Bischof für Schleswig und Holstein zu übersenden. Anträge müssen eine Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich vorliegen.

## § 34

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden mit Lied und Gebet eröffnet und sind nicht öffentlich. Die Bischöfin bzw. der Bischof für Schleswig und Holstein sowie Bevollmächtigte der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie

müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, über die von der bzw. dem Vorsitzenden als vertraulich bezeichneten Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren.

#### § 35

Ausfertigungen von Urkunden im Namen der Nordschleswigschen Gemeinde werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung unterzeichnet. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für die Nordschleswigsche Gemeinde übernommen werden, bedarf die bzw. der Vorsitzende der Mitwirkung einer oder eines Kirchenältesten, dasselbe gilt für Vollmachten.

Beschlüsse der kirchlichen Organe werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsprotokoll beurkundet, welche die bzw. der Vorsitzende beglaubigt.

#### **Beschlussfassung in Kirchenvorstand und Kirchenvertretung**

#### § 36

Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, die Kirchenvertretung, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist zu einer Sitzung auf die erste Einladung hin die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

#### § 37

Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt, bzw. bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse der Kirchenvertretung, die sich auf eine Satzungsänderung beziehen, erfordern die Anwesenheit von zwei Drittel der Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter und eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Sollte das Quorum in einer ersten Kirchenvertretertagung nicht erreicht werden, kann eine zweite Tagung schriftlich einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Beschlüsse erfordern eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Alle Beschlüsse sind in ein Verhandlungsprotokoll einzutragen. Die Niederschrift ist nach Genehmigung von der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied zu unterschreiben.

#### **Die Pastoren und die Pastorinnen**

#### § 38

Die Pastorin bzw. der Pastor sammelt die Gemeinde durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente. Sie bzw. er ist in der geistlichen Amtsführung im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbstständig und nur an das Ordinationsgelübde gebunden.

#### § 39

1. Die Pastorin bzw. der Pastor hat das Evangelium lauter und rein zu verkündigen und die Sakramente stiftungsgemäß zu verwalten. Sie bzw. er hat nach der geltenden Ordnung den Gottesdienst zu leiten und die kirchlichen Handlungen zu vollziehen, sich um christliche Unterweisung zu mühen, gewissenhaft Seelsorge zu üben, die Gemeindeglieder treu zu besuchen und die Beichte zu hören. Sie bzw. er soll die Gemeindeglieder für die Mitarbeit bei den Aufgaben von Gemeinde und Kirche gewinnen.
2. Es wird von ihr bzw. ihm erwartet, dass sie bzw. er im täglichen Umgang mit dem Worte Gottes und im Gebet lebt und ein christliches Leben führt.

3. Sie bzw. er ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Dienstes, die vertraulich sind, verpflichtet. Das Beichtgeheimnis muss unbedingt gewahrt werden.
4. Im Übrigen gelten für die Amtsführung der Pastorinnen und Pastoren die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Nordschleswigschen Gemeinde.

#### § 40

Die Pastorinnen und Pastoren der Nordschleswigschen Gemeinde bilden einen Konvent. Die Teilnahme am Konvent ist verbindlich. Die Pastorinnen und Pastoren der deutschen Stadtgemeinden innerhalb der dänischen Volkskirche können auf Antrag am Konvent teilnehmen.

Der Konvent gibt sich im Einvernehmen mit der Bischöfin bzw. dem Bischof für Schleswig und Holstein eine Konventsordnung.

Der Konvent wählt unter dem Vorsitz der Bischöfin bzw. des Bischofs für Schleswig und Holstein aus der Mitte der Pastorinnen und Pastoren der Nordschleswigschen Gemeinde, auf sechs Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl, die Seniorin oder den Senior. Für diese bzw. diesen ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahlen sind dem Kirchenvorstand und der Kirchenvertretung anzuzeigen. Seniorin bzw. Senior und Vorsitzende bzw. Vorsitzender haben sich in allen Fragen, die die Gemeinde betreffen, gegenseitig zu orientieren. Die Aufgaben der Seniorin bzw. des Seniors sind in der Konventsordnung zu regeln.

#### **Schlussbestimmungen**

#### § 41

Bei Entscheidungen, die den Bestand der Nordschleswigschen Gemeinde betreffen - Kündigung des Anschlussvertrages und Auflösung der Gemeinde -, sind innerhalb eines Monats zwei Sitzungen der Kirchenvertretung abzuhalten. Es bedarf dazu in beiden Sitzungen der Anwesenheit von dreiviertel der Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter und einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Die Nordschleswigsche Gemeinde kann nicht aufgelöst werden, solange 40 Hausstände oder mindestens 100 Gemeindeglieder den Fortbestand der Gemeinde fordern.

Kirchengesetzliche Änderungen in der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche, die das Verhältnis zur Nordschleswigschen Gemeinde bzw. den Anschlussvertrag berühren, sind zwischen der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche und der Nordschleswigschen Gemeinde einvernehmlich zu lösen.

Bei Auflösung der Gemeinde ist eine Aufteilung des Vermögens unter die Gemeindeglieder ausgeschlossen. Das Vermögen fällt an eine deutsche kirchliche Arbeit in Nordschleswig oder ist für eine solche noch ins Leben zu rufende zu hinterlegen.

#### § 42

Diese geänderte Fassung der Satzung vom 25.04.1995 tritt mit dem Tage der Genehmigung nach Maßgabe des Anschlussvertrages in Kraft.

Tingleff, den 19. März 2009

Vorsitzender  
K.-J. Höft,  
stellvertretender Vorsitzender  
M. Alpen  
Pastor,  
Geschäftsführerin  
E. Viedt

Az.: 1684-MPa

---

**Berichtigung der Bekanntmachungen  
der Satzung und der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchen-  
kreises Lübeck-Lauenburg**

**Vom 23. November 2009**

Das Datum der Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg (GVOBl. 2009, S. 254) und der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg (GVOBl. 2009, S. 260) muss in der Überschrift jeweils richtig heißen „Vom 29. Juli 2009“.

Kiel, den 23. November 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Triebel

Az.: 10.1/10.8 Lübeck-Lauenburg – R Tr

---

**Entwidmung der Kapelle in Mönkebüll,  
Kirchenkreis Nordfriesland**

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Langenhorn, Kirchenkreis Nordfriesland, hat mit Umlaufbeschluss am 18. Juli 2009 die Entwidmung der Kapelle in Mönkebüll beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Nordelbischen Kirchenamt am 29. September 2009 im Umlaufbeschluss genehmigt worden.

Die Entwidmung wird gemäß § 6 Widmungsgesetz vom 4. Dezember 2006 (GVOBl. S. 3) hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, den 2. November 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Liebich

Az.: 60 – Langenhorn-Mönkebüll – B Lie

---

**Pfarrstellenänderung**

Der Stellenumfang der 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. November 2009 von 50 % auf 100 % erhöht.

Az.: 20 Niendorf (6) – P Vo/P Lad

---

**Pfarrstelleneinrichtung**

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Vakanzvertretung wird mit Wirkung vom 1. November 2009 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Vakanzvertretung – P Vo (Re)/P Ha

---

### III. Pfarrstellenausschreibungen

In der **Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende** in der Region Elmshorn (Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf) ist die Pfarrstelle (100 %) vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Die Kirchengemeinde umfasst ca. 2.500 Gemeindeglieder am südlichen Stadtrand von Elmshorn und auf dem Gebiet der Gemeinde Klein Nordende, einer Gemeinde mit eher städtischer Prägung. Das 1984 gebaute Pastorat, 2009 energetisch saniert und renoviert, das Gemeindehaus mit der Kirche und der 1995 gebaute Kindergarten mit zwei Gruppen bilden eine bauliche Einheit und liegen in einem bevorzugten Wohngebiet. Vor Ort finden Sie eine gut ausgebaute Infrastruktur. Von Klein Nordende aus erreicht man alle weiterführenden Schulen in 15 Minuten, das Hamburger Zentrum in ca. 30 Auto- oder Bahnminuten.

Wünschen Sie sich eine Kirchengemeinde mit einer familienbezogenen, anspruchsvollen Arbeit in allen Bereichen:

- mit einer Kinderkirche mit vielen engagierten ehrenamtlichen Helfern,
- mit vielfältiger Kirchenmusik,
- mit einer guten Zusammenarbeit mit dem Kindergarten, von der politischen Gemeinde mitgetragen,
- mit einer lebendigen Konfirmandenarbeit,
- mit mehreren Gesprächskreisen und Seniorengruppen,
- mit einem aktiven und offenen Kirchenvorstand,
- mit vielen gewachsenen Traditionen wie Familiengottesdiensten, Ausflügen, Festen und Freizeiten,
- mit zwölf haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätte, Kirchenmusik, Büro, Haus- und Gartenanlage und
- mit unterstützenden Nachbarkirchengemeinden?

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die

- freudig und überzeugend predigt,
- die gemeinsam entwickelte Arbeit verantwortet und nach außen vertritt,
- offen auf Menschen zugeht, Kontakte pflegt und Kräfte bündeln kann.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf, Herrn Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Bergemann (Tel. 0151-19666641) sowie Frau Ch. Welsch (Tel. 04121-92796) und Herr J. Huckfeldt (04121-91219) aus dem Kirchenvorstand der Gemeinde.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bugenhagen Klein Nordende – P Vo/P Ha

\*

In der **Ev.-luth. Johannes Kirchengemeinde Hamburg-Rissen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein wird die 2. Pfarrstelle zum 1. März 2010 vakant und ist schnellstmöglich mit einem Pastor/einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde hat bei ca. 6.100 Gemeindegliedern drei Pfarrstellen. Der Kirchenvorstand plant, neben den beiden ersten vollen Stellen die dritte Pfarrstelle künftig mit Eigenmitteln zu 100 % zu besetzen. Weiterhin sind zurzeit eine A-Kirchenmusikerin, eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern, eine Sekretärin sowie ein Hausmeister beschäftigt.

Rissen mit ca. 15.000 Einwohnern liegt im Westen von Hamburg an der Stadtgrenze zu Schleswig-Holstein. Der Stadtteil wird sowohl von jungen Familien als auch von Senioren geschätzt. Es gibt hier alle Schularten, Krippen und Kindergärten sowie neun Altenheime bzw. diverse Wohnanlagen für Senioren.

Zur Gemeinde gehören die 1936 erbaute Johannes-Kirche, ein Gemeindehaus, zwei Pastorate, ein Kindergarten und von Herbst 2010 an eine Krippe.

Die Vielfalt zwischen Tradition und Innovation prägt das überaus aktive Gemeindeleben. Unter dem Motto „Wir lassen die Kirche im Dorf“ möchte die Kirchengemeinde alle Menschen in Rissen ansprechen. Viele Ehrenamtliche engagieren sich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren sowie in der Kirchenmusik. Diese bildet einen Schwerpunkt gemeindlicher Arbeit. An jedem Sonntag finden zwei gut besuchte Gottesdienste statt: ein Predigtgottesdienst und der Gottesdienst für „Große und Kleine“ im Anschluss. In einigen Altenheimen werden ebenfalls regelmäßig Gottesdienste gehalten.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die

- eines der Arbeitsfelder: Jugend oder Senioren zu ihrem Schwerpunkt machen möchte;
- die Neubesetzung von zwei Pfarrstellen innerhalb eines Jahres als Chance versteht, Bewährtes fortzusetzen aber auch neue Wege zu gehen;
- den Gottesdienst als zentrales Geschehen des Gemeindeaufbaus versteht;
- aufgeschlossen, partnerschaftlich und umsichtig mit ihren Amtskollegen / Amtskolleginnen, den Mitarbeitenden sowie dem Kirchenvorstand zusammenarbeitet;
- auf die Menschen in der Gemeinde zugeht und sie durch ihr Handeln und Predigen begeistern kann;
- Lust an den klassischen pfarramtlichen Tätigkeiten hat.

Auskünfte erteilen:

Herr Propst Dr. Horst Gorski (Tel. 040/58 950-203), Herr Pastor Klaus-Dieter Wirtz (Tel. 040/81 82 64), Frau Pastorin Dr. Claudia Tietz-Buck (Tel. 040/866 248 37) und Frau Ute Starck (stellv. KV-Vorsitzende Tel. 040/81 42 24).

Bewerbungen sind zu richten an:

Herrn Propst Dr. Horst Gorski, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet am: **15. Januar 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Johannes Hamburg-Rissen (2) – P Vo/P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg wird die 1. Pfarrstelle (100 %) zum 1. Januar 2010 vakant und ist zum nächstmögli-



chen Zeitpunkt mit einem Pastor, einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Zeitgleich schreiben wir die 2. Pfarrstelle (50 %) aus.

Die Kirchengemeinde Krummesse ist mit ca. 3.700 Gemeindegliedern eine der größten Landgemeinden im Herzogtum Lauenburg, die dennoch durch die Nähe zu Lübeck geprägt ist. Sie umfasst insgesamt 11 verschiedene Dörfer bzw. Siedlungsteile, von denen Krummesse der Hauptort ist. Hier befindet sich die wunderbar erhaltene St. Johanniskirche aus dem Jahr 1275. Im Bereich der 2. Pfarrstelle steht die 1970 eingeweihte Adventskapelle in Kronsforde. Die Kirchengemeinde ist geprägt durch eine besondere Verbundenheit der Menschen mit ihrer Kirche. Der alte Friedhof in Krummesse bildet mit der St. Johannes Kirche noch einen echten Kirchhof. Das angrenzende Pastorat I beherbergt unter seinem Dach nicht nur die großzügige und modernisierte Dienstwohnung, sondern auch das Gemeinde- und Friedhofsbüro sowie eine Kinderkrippe. Rückwärtig ist das Pastorat umgeben von einem großen Garten mit schönem Blick auf den Elbe-Lübeck-Kanal. Auf der anderen Seite der Kirche befinden sich das ökologisch modern ausgerichtete Gemeindehaus und der Kindergarten, der in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben wird. Die Kirchenmusik ist ein wichtiger Teil der gemeindlichen Arbeit. Es gibt neben dem Kirchenchor einen eigenen Posaunenchor.

Krummesse verfügt über eine gute Verkehrsanbindung nach Lübeck, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Apotheke, Gemeinschaftsschule, einen Sportverein mit vielen Sparten sowie über ein reges Vereinsleben.

Wir wünschen uns eine/n Pastorin/Pastor oder ein Pastorenehepaar (siehe 2. Pfarrstelle), die/der mit Freude in einer stadtnahen Landgemeinde Dienst tun. Eine lebendige Gemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen unterstützt sie in der Gemeinde bei vielen Aufgaben.

Einen Einblick in die Gemeindegemeinschaft bietet auch unsere Homepage unter: [www.kirchengemeinde-krummese.de](http://www.kirchengemeinde-krummese.de)

Der Kirchenvorstand freut sich auf Ihre Nachfragen, Besuche und Ihre Bewerbung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Frau Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Friedel Rediske, Tel. 04508-572, und Pröpstin Frauke Eiben, Tel. 04541/889311.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. Januar 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Krummesse (1) – P Vo/P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle (50 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor, einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Der Kirchenvorstand steht der Kombination mit einer übergemeindlichen Stelle (50 %) positiv gegenüber. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Zeitgleich schreiben wir die 1. Pfarrstelle (100 %) aus.

Die Kirchengemeinde Krummesse ist mit ca. 3.700 Gemeindegliedern eine der größten Landgemeinden im Herzogtum Lauenburg, die dennoch durch die Nähe zu Lübeck geprägt ist. Sie umfasst insgesamt 11 verschiedene Dörfer bzw. Sied-

lungsteile, von denen Krummesse der Hauptort ist. Hier befindet sich die wunderbar erhaltene St. Johanniskirche aus dem Jahr 1275. Im Bereich der 2. Pfarrstelle steht die 1970 eingeweihte Adventskapelle in Kronsforde. Die Kirchengemeinde ist geprägt durch eine besondere Verbundenheit der Menschen mit ihrer Kirche. Der alte Friedhof in Krummesse bildet mit der St. Johanniskirche noch einen echten Kirchhof. Das angrenzende Pastorat II bietet eine großzügige Dienstwohnung mit Garten. Auf der anderen Seite der Kirche befinden sich das ökologisch modern ausgerichtete Gemeindehaus und der Kindergarten, der in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben wird. Die Kirchenmusik ist ein wichtiger Teil der gemeindlichen Arbeit. Es gibt neben dem Kirchenchor einen eigenen Posaunenchor.

Krummesse verfügt über eine gute Verkehrsanbindung nach Lübeck, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Apotheke, Gemeinschaftsschule, einen Sportverein mit vielen Sparten sowie über ein reges Vereinsleben.

Wir wünschen uns eine/n Pastorin/Pastor oder ein Pastorenehepaar (siehe 1. Pfarrstelle), die/der mit Freude in einer stadtnahen Landgemeinde Dienst tun. Eine lebendige Gemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen unterstützt sie in der Gemeinde bei vielen Aufgaben.

Einen Einblick in die Gemeindegemeinschaft bietet auch unsere Homepage unter: [www.kirchengemeinde-krummese.de](http://www.kirchengemeinde-krummese.de)

Der Kirchenvorstand freut sich auf Ihre Nachfragen, Besuche und Ihre Bewerbung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Frau Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Friedel Rediske, Tel. 04508-572, und Pröpstin Frauke Eiben, Tel. 04541/889311.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. Januar 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Krummesse (2) – P Vo/P Lad

\*

Beim **Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde** ist die Pfarrstelle für das pröpstliche Amt im Kirchenkreisbezirk Nord zum 1. Juni 2010 für die Dauer von zehn Jahren zu besetzen.

Zum Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde gehören 37 Kirchengemeinden mit rund 140.000 Gemeindegliedern. Die Pröpstin/der Propst soll den leitenden geistlichen Dienst im Nordbezirk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde übernehmen. Dienstsitz ist Eckernförde. Hier befindet sich auch die Predigtstätte St. Nicolai. Der Pfarrstelle ist das Pastorat in Eckernförde, Pferdemarkt 20 a, zugewiesen.

Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde in der Mitte der Nordelbischen Kirche ist einer ihrer flächengrößten Kirchenkreise. In seiner landschaftlichen Vielfalt ist er Ziel vieler Urlaubsgäste und Naherholungssuchender.

Im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde gibt es zwei pröpstliche Pfarrstellen. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit dem Dienstsitz in Eckernförde ist gemäß Artikel 44 der Verfassung der NEK der Kirchenkreisbezirk Nord, der Pröpstin bzw. dem Propst mit dem Dienstsitz in Rendsburg der Kirchenkreisbezirk Süd zugeordnet. Die beiden pröpstlichen Stellen haben neben der geographischen Gliederung auch je unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte. In den Zuständig-

keitsbereich der Pröpstin oder des Propstes, der bzw. dem der Kirchenkreisbezirk Süd zugeordnet ist, fallen der Kirchenkreisvorstand und das Verwaltungszentrum. Die Pröpstin oder der Propst, der bzw. dem der Kirchenkreisbezirk Nord zugeordnet ist, ist für die Diakonie des Kirchenkreises und das Zentrum für Kirchliche Dienste zuständig.

Die Wahl der Pröpstin/des Propstes für den Kirchenkreisbezirk Süd soll in der Februar-Synode 2010, die Wahl der Pröpstin/des Propstes für den Kirchenkreisbezirk Nord in der April-Synode 2010 erfolgen.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte integrative Leitungsfähigkeit, theologische und seelsorgerliche Kompetenz sowie die Gabe und Liebe zur Predigt des Evangeliums haben. Auf die Nähe zu den Kirchengemeinden, insbesondere durch Visitationen, und zu den Pastorinnen und Pastoren wird großer Wert gelegt.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die

- mit Freude das evangelisch-lutherische Profil des neuen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde entwickelt, gestaltet und darstellt,
- den Erfordernissen der Fusion, der Personal- und der Gemeindeentwicklung sowie der Förderung und Begleitung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterschaft Rechnung trägt,
- Menschenführung und Leitungskompetenz situationsgerecht und kreativ auszuüben vermag,
- die pröpstliche Leitung in kollegialer Ausübung wahrnimmt,
- sich in nordelbischen Strukturen und im nordelbischen Rechtsgefüge sicher bewegt.

Weitere Auskünfte erteilen gerne der für den Kirchenkreisbezirk Nord zuständige Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Knut Kammholz, Tel. 04351-667040, der Synodenvorsitzende des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Pierre Gilgenast, Tel. 04331-667717, sowie der Bischofsbevollmächtigte Gothart Magaard, Tel. 04621-22056, und OKRin Kirsten Voß, Tel. 0431-9797-821.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Bischofsbevollmächtigten für den Sprengel Schleswig und Holstein Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. Januar 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Rendsburg-Eckernförde Propst/-in Nord – P  
Vo/P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die neu geschaffene 2. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Pfarrstelle setzt sich zusammen aus einem 50%-igen Gemeindeanteil und einem 50%-igen Dienstauftrag für Vertretung, vorrangig im nördlichen Bereich des Kirchenkreisbezirks Rendsburg-Eckernförde Süd.

Südlich angrenzend an Rendsburg und am Nord-Ostseekanal gelegen hat sich Osterrönfeld aus einer ursprünglich ländlich geprägten Gemeinde in den letzten Jahren zu einer aufstrebenden, selbstbewussten Kommune mit über 5.000 Einwohnern mit hohem Freizeitwert und guter Infrastruktur

und Verkehrsanbindung entwickelt. Alle Schularten finden sich leicht erreichbar im Ort selbst oder in naher Umgebung.

Eine besondere Chance für die kommunale Gemeinde und auch Herausforderung für die Kirchengemeinde ist die wachsende Zahl von gewerblichen Arbeitsplätzen, u.a. durch die Ansiedlung des Windenergieunternehmens REpower.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld hat ca. 3.300 Gemeindeglieder. Mittelpunkt des Gemeindelebens ist die 1953 erbaute St. Michaeliskirche mit dem in den 80-er Jahren angebauten Gemeindehaus. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer 6-gruppigen Kindertagesstätte.

Unsere Kirchengemeinde zeichnet sich vor allem durch ein lebendig gestaltetes gottesdienstliches Leben sowie durch engagiertes und kreatives Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen aller Generationen aus. Eine große Kindertagesstätte und vielfältige Gruppen und Kreise prägen das Gemeindeleben, das von einem offenen und verantwortungsbewussten Kirchenvorstand getragen wird. Neben der Inhaberin der ersten Pfarrstelle und den Mitarbeitenden der Kita sind hauptamtlich tätig eine Kirchenmusikerin mit einem Stundenanteil für Seniorenarbeit, eine Küsterin, eine Angestellte für Eltern-Kind-Arbeit und zwei Mitarbeiterinnen im Kirchenbüro mit insgesamt 14 Wochenstunden. Viele weitere Dienste werden von ehrenamtlichen Gemeindegliedern gestaltet.

Damit ist unsere lebendige Kirchengemeinde noch lange nicht hinlänglich beschrieben. Überzeugen Sie sich davon gern persönlich.

In regionaler Zusammenarbeit mit drei weiteren Kirchengemeinden in der Nachbarschaft engagiert sich die Kirchengemeinde Osterrönfeld in einem gemeinsamen Jugendprojekt, dem Lukashauss.

Eine detaillierte Stellenbeschreibung für die neu geschaffene 2. Pfarrstelle soll in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Personal- und Gemeindeentwicklung des Kirchenkreises gemeinsam mit dem/der neuen Stelleninhaber/Stelleninhaberin erarbeitet werden.

Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin mit

- Gelassenheit und Humor, der/die offen auf die Menschen zugeht und ihre Bedürfnisse ernst nimmt,
- Bereitschaft zu konstruktiver und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Inhaberin der ersten Pfarrstelle und Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde,
- Lust und Liebe auch zu den klassischen pastoralen Tätigkeiten (Gottesdienste, Seelsorge, Amtshandlungen, Gemeindebesuche ...),
- Freude an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und damit verbunden Offenheit auch für neue Formen des Konfirmandenunterrichts („Konficamp“),
- Wachheit und Sensibilität für aktuelle gesellschaftliche Themen und Herausforderungen,
- Einfühlungsvermögen, seelsorgerlicher Begabung und der Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Eine Dienstwohnung ist zurzeit noch nicht vorhanden. Ggf. wird die Kirchengemeinde eine Dienstwohnung zur Verfügung stellen.

Auskünfte erteilen Pastorin Halver, Tel. 04331/3387576, sowie Propst Kai Reimer, Tel. 043315903-113.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bevollmächtigten des Bischofs im Sprengel

Schleswig und Holstein über den Herrn Propst der Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Bezirk Süd, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Michaelis Osterrönfeld – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Alster West, ist ab sofort die 3. Pfarrstelle zur Wiederbesetzung im Umfang von 100 % freigegeben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Es erwartet Sie eine wunderschöne neugotische Kirche im grünen Herzen Hamburgs in direkter Nähe zur Außenalster und Innenstadt. Die Gemeinde ist geprägt durch ein vielseitiges Umfeld zwischen Bildung und Büros, Instituten der Universität, Medien- und Werbeagenturen, Kanzleien und Konsulaten. Hier arbeiten und leben interessante Singles und Familien, die den Stadtteil anregend und liebenswert machen. Mit ihrem theologisch liberalen, kulturorientierten und musikalischen Profil ist St. Johannis-Harvestehude für viele, auch durch Amtshandlungen, spirituelle Heimat geworden.

Wir suchen einen/eine theologisch profilierte/n Pastor/Pastorin oder ein Pastorenehepaar, der/die/das Freude an der Verkündigung haben und kreative Anregungen für die Gestaltung des Gemeindelebens mitbringen. Besonders dankbar ist die Gemeinde für interessant gestaltete Gottesdienste, in denen eine kritische wie einladende Auseinandersetzung mit den Glaubenstraditionen ebenso Platz haben wie der Diskurs mit der geistigen und gesellschaftlichen Gegenwart. Zu uns gehören auch viele interessierte aufgeschlossene Konfirmanden und Jugendliche, die auf Impulse hoffen bei ihrer Suche nach Sinn, Fragen des Lebens und der Religion.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.st-johannis-hh.de](http://www.st-johannis-hh.de).

Eine Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Bischöfin Maria Jepsen, Esplanade 14, 20354 Hamburg, über Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Propst Dr. Clausen (040/519000107) und Pastorin Birgitta Heubach-Gundlach (Tel. 040/448848 oder 0171 9734488).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Johannis Hamburg-Harvestehude (3) – P Lad

\*

Das **Evangelische Regionalzentrum Westküste (ERW)** ist ein unselbstständiges, übergemeindliches Werk der beiden Ev.-Luth. Kirchenkreise Dithmarschen und Nordfriesland mit den Arbeitsbereichen Ökumene, Frauenarbeit, PE/OE/Gemeindeberatung sowie Öffentlichkeitsarbeit/Fundraising (Näheres unter: [www.erwbreklum.de](http://www.erwbreklum.de)).

Wir suchen ab dem 1. Februar 2010, evtl. später

**als Referentin/Referenten für den Arbeitsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ (Schwerpunkt: Kirchenkreis Nordfriesland)**

eine Pastorin/einen Pastor (Pfarrstelle 50 %) oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (Stellenumfang 50 %), zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2012.

Ihre Aufgaben:

- Beratung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisgremien in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Entwicklung von Fortbildungsangeboten im Rahmen des Basiscurriculums „Öffentlichkeitsarbeit“ gemeinsam mit der Kollegin im Arbeitsbereich,
- Redaktionelle Mitarbeit beim Imagemagazin „Wind & Weite“ und bei der Wochenzeitung „Die Nordelbische“,
- Pflege und Weiterentwicklung der Internetpräsenz [www.kirche-nordfriesland.de](http://www.kirche-nordfriesland.de),
- Öffentlichkeitswirksame Begleitung einiger zentraler Aktivitäten im Kirchenkreis Nordfriesland,
- Kontaktaufbau und -pflege in der Region; Vernetzung auf der Ebene der NEK,
- Beteiligung an der inhaltlichen Weiterentwicklung des ERW für die Westküste.

Ihre Qualifikation:

- Berufserfahrung und Kenntnisse im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Kreativität und kommunikative Kompetenz,
- Kenntnis kirchlicher Strukturen und Ordnungen,
- Fähigkeit zur Konzeptentwicklung und Planung,
- Erfahrung im Umgang mit Layout- und Fotobearbeitungssoftware,
- Teamfähigkeit.

Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet, das weiter auszubauen ist,
- ein erfahrenes, interdisziplinäres und sehr kollegiales Team im ERW,
- eine Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) oder den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der NEK.

Der Einsatzbereich liegt überwiegend im Kirchenkreis Nordfriesland.

Wenn Sie Pastorin oder Pastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind oder sich als Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (Angestelltenstatus) bewerben möchten, richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte an den Leiter des Ev. Regionalzentrum Westküste, Pastor Andreas Hamann, Kirchenstraße 4, 25821 Breklum.

Auskünfte erteilen Propst P. Fenten, Vorsitzender der Vollversammlung, Tel. 04832/972-200, Pastor A. Hamann, Leiter des ERW, Tel. 04671/9112-32, Diakon Chr. v. Stritzky, stellv. Leiter des ERW, Tel. 04671/9112-31 und Pastorin Inke Raabe, Mitarbeiterin Öffentlichkeitsarbeit im ERW, Tel. 04841/808481.

Die Bewerbungsfrist endet am **10. Januar 2010**.



Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 2010 – P Ha

\*

Im **Nordelbischen Kirchenamt** in Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Referentin/eines Referenten  
im Dezernat für Theologie und Publizistik**

zu besetzen.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die über Erfahrungen aus mehreren Jahren in der Gemeindegarbeit verfügt und im Gottesdienst und in der Kirchenmusik Schwerpunkte der Arbeit sah.

Ihre theologischen Kenntnisse haben Sie dabei insbesondere im Bereich der Liturgik vertieft und kontinuierlich die pastorale Arbeit reflektiert. Sie bringen Kenntnisse kirchlicher Strukturen und Geschick in der Steuerung von Verwaltungsabläufen mit. Wünschenswert wäre eine (kirchen)musikalische Zusatzqualifikation.

Ihr Arbeitsbereich umfasst das Agendenwesen, das Gebiet des Liedguts einschließlich der Populärmusik sowie das Ausbildungs- und Prüfungswesen im Bereich der Kirchenmusik. Dabei arbeiten Sie eng mit dem Landeskirchenmusikdirektor zusammen.

Sie bearbeiten die Fragen von Urheberrechten (z. B. GEMA) und bereiten den jährlichen Kollektenplaner vor.

Für den Hauptbereich 3 (Gottesdienst und Gemeinde) sind Sie Ansprechpartner/in für die Gebiete der Posaunenmission, des Gottesdienstinstituts und des Kindergottesdienstes.

Ferner begleiten Sie den Küsterarbeitskreis.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ordinierte Theologinnen oder ordinierte Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder zur Pommerschen Ev. Kirche stehen.

Die Berufung erfolgt zunächst auf fünf Jahre mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13/14. Die Umwandlung des Pfarrerdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Mit dieser Tätigkeit sind Dienstreisen sowie die Mitarbeit in den Fachgremien der EKD verbunden. Im Hinblick auf den laufenden Prozess zur Bildung einer Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland müssen Bewerberinnen und Bewerber sich darauf einstellen, dass sich die Aufgaben des Dezernates in der laufenden Amtszeit verändern können.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **4. Januar 2010** an das Nordelbische Kirchenamt, Frau Brummack, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen Herr OKR Naß (0431 9797-900) und Herr OKR Dr. Mourkojannis (0431 9797-901).

Az.: 30-1.96 – L Bk

\*

Im **Hauptbereich 1** (Aus- und Fortbildung) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Arbeitsbereich **Pädagogisch-Theo-**

**logisches Institut** (PTI), Standort Hamburg, ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

**einer Referentin/eines Referenten  
für Religionslehrerfortbildung  
im Bereich der Sek. I**

im Umfang von 75 % zu besetzen.

Das Pädagogisch-Theologische Institut Nordelbien fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Kiel und Hamburg das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit. Mit der Besetzung der Stelle „Referentin/Referent für Religionslehrerfortbildung im Bereich der Sek. I“ setzt das Institut sein Engagement für eine Qualifizierung von Religionslehrerinnen und -lehrern für den „Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung und ökumenischer Weite“ in Hamburg fort. Für diese Aufgabe sucht das PTI eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der im Rahmen einer ausgewiesenen theologischen und religionspädagogischen Kompetenz erwachsenenbildnerisch tätig sein kann.

Wahrzunehmen sind vornehmlich folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Fortbildungen für RU-Lehrerinnen und -Lehrer im Rahmen des „RU für alle“
  - Organisation und Durchführung von Weiterbildungen für fachfremd Unterrichtende
  - Hospitationen und Beratungen der pädagogischen Fachkräfte
  - Organisation der Unterrichtshospitationen und Prüfungen im Rahmen des 2. Theologischen Examens
  - Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung
  - Entwicklung von Unterrichtsmaterial
- Voraussetzungen sind:
- 1. und 2. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder 1. und 2. Theologisches Examen
  - schulpraktische Erfahrungen, möglichst an einer Hamburger Schule
  - Kompetenzen in reformpädagogischen Grundsatzfragen
  - Kompetenzen in interreligiöser Dialogizität
  - Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen
  - kommunikative Kompetenzen
  - Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Dotierung und Einstellungsmodalitäten:

Die Einstellung ist, abhängig vom bisherigen Beschäftigungsverhältnis der Bewerberin/des Bewerbers, im Pfarrdienstverhältnis oder im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis möglich. Im Falle der Besetzung mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter wird das Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) gezahlt.

Bei der Besetzung mit einer Pastorin/einem Pastor erfolgt die Berufung auf fünf Jahre (erneute Bestellung ist zulässig). Die Bezahlung erfolgt nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der NEK oder dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Bewerberinnen und Bewerber, die sich als Lehrkräfte in einem Beamtenverhältnis zum Land befinden, können ggf. im Wege der Abordnung beschäftigt werden. Der Dienstsitz ist Hamburg.



Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2010** an das PTI Nordelbien, Hans-Ulrich Keßler, Königstraße 54, 22767 Hamburg. Auskünfte erteilen Prof. Dr. Weiße, Vorsitzender des Kuratoriums des PTI, unter der Telefonnummer 040 42838-2131, und H.-U. Keßler, PTI Nordelbien, Tel. 040 306201301.

Az.: 20 – PTI(6) - PSc

\*

Im **Hauptbereich 1** (Aus- und Fortbildung) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Arbeitsbereich **Pädagogisch-Theologisches Institut** (PTI), Standort Hamburg, ist zum schnellstmöglichen Termin die Stelle

**einer Referentin/eines Referenten  
für Religionslehrerfortbildung  
im Bereich der Sonderpädagogik**

im Umfang von 25 % zu besetzen.

Das Pädagogisch-Theologische Institut Nordelbien fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Kiel und Hamburg das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit. Mit der Besetzung der Stelle einer Referentin/eines Referenten für Religionslehrerfortbildung im Bereich der Sonderpädagogik setzt das Institut sein Engagement für eine Qualifizierung von Religionslehrerinnen und -lehrern für den „Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung und ökumenischer Weite“ in Hamburg fort. Für diese Aufgabe sucht das PTI eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der im Rahmen einer ausgewiesenen theologischen und religionspädagogischen Kompetenz erwachsenenbildnerisch tätig sein kann.

Wahrzunehmen sind vornehmlich folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Fortbildungen für RU-Lehrerinnen und -Lehrer im Rahmen des „RU für alle“
- Beratung des PTI-Kollegiums zur Fortbildungsorganisation unter der Vorgabe inklusiver Beschulung und Konfirmandenarbeit
- Hospitationen und Beratungen der pädagogischen Fachkräfte
- Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung
- Entwicklung von Unterrichtsmaterial

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder 1. und 2. Theologisches Examen
- mehrjährige, schulpraktische Erfahrungen, möglichst an einer Hamburger Schule
- Kompetenzen in reformpädagogischen Grundsatzfragen
- Kompetenzen in interreligiöser Dialogizität
- Erfahrungen und Kompetenzen im Bereiche inklusiver Beschulung
- Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen
- kommunikative Kompetenzen
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Dotierung und Einstellungsmodalitäten:

Die Einstellung ist, abhängig vom bisherigen Beschäftigungsverhältnis der Bewerberin/des Bewerbers, im Pfarrdienstverhältnis oder im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis möglich.

Im Falle der Besetzung mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter wird das Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) gezahlt.

Bei der Besetzung mit einer Pastorin/einem Pastor erfolgt die Berufung auf fünf Jahre (erneute Bestellung ist zulässig). Die Bezahlung erfolgt nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der NEK oder dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Bewerberinnen und Bewerber, die sich als Lehrkräfte in einem Beamtenverhältnis zum Land befinden, können ggf. im Wege der Abordnung beschäftigt werden. Dienstsitz ist Hamburg.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2010** an das PTI Nordelbien, Hans-Ulrich Keßler, Königstraße 54, 22767 Hamburg. Auskünfte erteilen Prof. Dr. Weiße, Vorsitzender des Kuratoriums des PTI, unter der Telefonnummer 040 42838-2131, und H.-U. Keßler, PTI Nordelbien, Tel. 040 306201301.

Az.: 20 – PTI (4)- PSc

\*

Im **Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst** (NMZ) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Referentin/eines Referenten**

im Bereich ökumenisch-missionarischer Bildungsarbeit mit dem Schwerpunkt ökumenische Spiritualität (10. Pfarrstelle des NMZ) zu besetzen.

Der Umfang der Stelle beträgt 100 %. Sie ist (zunächst) auf fünf Jahre befristet. Dienstsitz ist Breklum.

Zu uns passt eine Pastorin/ein Pastor:

- mit Herz und Sinn für ökumenische Spiritualität und der Fähigkeit, sie zusammen mit anderen erlebbar zu machen;
- die/der sich Dinge eigenständig erarbeiten kann und initiativ ist;
- mit Erfahrungen im Bereich interkultureller Begegnung und Theologie (Ökumene, Mission und Dialog);
- mit Erfahrungen mit gemeinde- oder erwachsenenpädagogischen Veranstaltungen;
- die/der bereit ist, sich mit Geschichte und Gegenwart von Mission auseinanderzusetzen und die eigene Arbeit missionarisch auszurichten;
- mit Lust und Fähigkeit, im Team zu arbeiten;
- mit der Bereitschaft, Beziehungen mit Kirchenkreisen, ökumenischen Regionalstellen, Gemeinden und Gruppen in der Nordelbischen Kirche aufzubauen und in Bildungsangebote einfließen zu lassen.

Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen:

- Räume zu öffnen für die Suche nach einer ökumenischen Spiritualität;
- in der Begegnung und Zusammenarbeit mit Partnerkirchen nach neuen geistlichen Erfahrung zu suchen;
- interreligiöse und interkonfessionelle Erfahrungen in Bildungsveranstaltungen theologisch zu reflektieren;
- Entwicklung und Begleitung von Bildungsangeboten mit den NMZ-Referaten in Hamburg;

- Mitwirkung an der Bildungs- und Tagungsarbeit des Christian Jensen Kollegs;
- Anknüpfung und Weiterentwicklung erfolgreicher Formate im Bereich ökumenischer Spiritualität;
- (Arbeit an missionstheologischen Themen und Fragestellungen);
- Vermittlung von NMZ-Angeboten im nördlichen Bereich der NEK.

Wir bieten:

- einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz in einem kirchlichen Werk mit einem breiten Aufgabenspektrum wie: Zusammenarbeit mit überseeischen Partnerkirchen, Bildungsarbeit, interreligiösem Dialog, kirchlichem Entwicklungsdienst und Klima-Informationsstelle;
- ein Arbeitsumfeld, das im Herzen Nordfrieslands liegt und geprägt ist von Meer und einem weiten Horizont;
- ein engagiertes und junges Team vor Ort im Bereich der Bildungsarbeit;
- Mitarbeit in einem Bildungs- und Tagungshaus (Christian Jensen Kolleg) mit großem Potenzial;
- die Möglichkeit, die eigenen Stärken und Erfahrungen mit Spiritualität und Ökumene in der Bildungs- und Tagungsarbeit fruchtbar werden zu lassen.

Wünschenswert ist, den Wohnsitz im Umkreis Breklums zu nehmen. Bei der Wohnungssuche ist das NMZ behilflich.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2010**, zu richten an den Vorstand des NMZ, z. Hd. Propst Jürgen F. Bollmann, Vorsitzender des Vorstands des NMZ, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Weitere Auskünfte können beim Direktor des NMZ, Pastor Dr. Klaus Schäfer (Tel. 040/881 81-201), oder beim Leiter des Bereiches Ökumenische Bildungsarbeit im NMZ, Pastor Andreas Schulz-Schönfeld (04671-91 12-29), eingeholt werden.

Az.: 20 NMZ (10) – P Sc

\*

Das **deutsche Pfarramt der Dänischen Volkskirche in Sonderburg/Sønderborg** ist vakant und zum 1. April 2010 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenministeriums in Kopenhagen.

Die Besoldung erfolgt durch die Dänische Volkskirche nach ihren Tarifen. (Die Besoldung dieser Stelle richtet sich nach den Besoldungsgruppen 16-21-29-31 im Gesetz über Beamtenbesoldung u.a., mit einer besonderen Zulage in Höhe von DKr. 8500 jährlich [Grundbetrag pr. 1. Oktober 2008]. Es wird außerdem eine Verfügbarkeitszulage gewährt werden können, die mit einem abgerundeten Grundbetrag pr. 1. Oktober 1997 in Höhe von DKr. 32.800 pr. Anno berechnet wird.)

Zu den Aufgaben in den beiden Gemeinden von überschaubarer Größe gehören außer den sonntäglichen Gottesdiensten in der St. Marienkirche, der Christianskirche und im Gemeindesaal u.a. die Konfirmanden- und Frühkonfirmandenarbeit und die individuelle Seelsorge, die in hohem Maße eine aufsuchende Arbeit ist.

Da das Leben der deutschen Minderheit sich überwiegend im Rahmen kleinerer Gemeinschaften, Vereine und Veranstaltungen abspielt, sind besonders hier die Möglichkeiten

des persönlichen Kontaktes und des eigenen Engagements für die gemeinsamen Ziele gegeben; dabei erhofft sich die Gemeinde von ihrem künftigen Pastor oder Pastorin Aufgeschlossenheit und Einfühlungsvermögen.

Die begonnene Zusammenarbeit mit dem dänischen Teil der Gemeinden sollte fortgesetzt und ausgebaut werden.

Darüber hinaus besteht der Wunsch, eine übergemeindliche Aufgabe des Bistums Hadersleben mit dieser Stelle zu verknüpfen, die darauf hinausläuft, die Betreuung der Studenten der ‚Syddansk universitet‘ zu übernehmen und dort Unigottesdienste anzubieten.

(Vorbehaltlich aller Rechte, kann eine Diensterweiterung vorgenommen werden in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zwischen dem Finanzministerium vom 15. August 1975 und der Zentralorganisation der Beamten, über die Dienstobliegenheiten der Beamten in Staat, Volksschule und Volkskirche.)

In Sonderburg, 35 km nordöstlich der deutschen Grenze an der Ostsee gelegen, gibt es u.a. zwei deutsche Kindergärten und eine deutsche Gesamtschule (Klassen 0 – 10). Sonderburg ist eine sehr attraktive Stadt mit einem großen kulturellen Angebot (Alsion, Schloss) und vielen Freizeitangeboten, nicht zuletzt durch die Strände in der Umgebung. Auch Flensburg ist in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar.

Den Einstieg in die Arbeit erleichtert das Angebot eines konzentrierten, individuellen Dänischkurses, der regelmäßige Kontakt mit den dänischen Pastoren in Sonderburg sowie die gute Zusammenarbeit mit den acht deutschen Kolleginnen und Kollegen in Nordschleswig.

Das Pastorat in unmittelbarer Nähe der Marienkirche ist günstig eingerichtet, die öffentlichen Räume (Büro, Konfirmandenraum und Gästetoilette) befinden sich in der mittleren Etage, in der unteren und oberen Etage befinden sich die Privaträume. Das Haus ist mit den erforderlichen Haushaltsgeräten und einem Computer (mit freiem Internet-Zugang) ausgestattet.

Die Nordelbische Kirche ist bereit, Bewerberinnen und Bewerber für diesen Dienst zu beurlauben und somit die Sicherung des Ruhegehaltes zu gewährleisten.

Die Stelle steht allen Pastoren mit dänischem theologischem Amtsexamen offen, darüber hinaus können sich all jene bewerben, die nach deutschem Kirchenrecht die Anstellungsbefähigung haben. Es besteht eine Vereinbarung mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, vorzugsweise Bewerber von dort einzustellen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (auch per Internet) sind an das Kirchenministerium zu richten, z. Hd. Herrn Bischof Niels Henrik Arendt, Ribe Landevej 37, DK-6100 Haderslev (E-mail: nha@km.dk). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen.

Auskünfte (auch zum Bewerbungsverfahren) erteilen:

Bischof Niels Henrik Arendt, Ribe Landevej 37, DK-6100 Haderslev; Tel. 0045-7452 2025, mail: nha@km.dk; Kirchengemeinderatsmitglied Gisela Weber Mezghani, Nedervej 28, DK-6430 Nordborg, Tel. 0045-74451405, mail: nordborg@apoteket.dk; Pastorin Christa Hansen, Klostervænget 1, DK-6100 Haderslev, Tel. 0045 – 7452 3655, mail: ch@km.dk.

Die Bewerbungsfrist endet am **28. Dezember 2009**, 15.00 Uhr.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Sonderburg Dänische Volkskirche – P Ha

### Auslandsdienst in Bozen (Italien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Bozen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI)

#### einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher und italienischer Sprache. Die Gemeinde umfasst die Region Trentino-Südtirol östlich der Linie Brenner-Gargazon-Mezzolombardo-Torbole am Gardasee einschließlich der Städte Bozen und Trient. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden wöchentliche Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben, Gemeindegruppen und Arbeitskreise. Sie finden die Gemeinde unter [www.chiesa-evangelica.it](http://www.chiesa-evangelica.it).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- spirituell und liturgisch anspruchsvolle Gottesdienste;
- vielseitige Gestaltung des Gemeindelebens und Bereicherung mit eigenen Ideen und Erfahrungen;
- eine hohe seelsorgerische Kompetenz;
- Bereitschaft, Menschen zur Mitarbeit in Gemeinde und Kirche zu motivieren;
- Einfühlungsvermögen, Kommunikationskompetenz und Flexibilität, um die Beziehungen zu den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien sowie den ökumenischen Partnern zu pflegen und zu fördern;
- aufgeschlossene und kooperative Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitern;
- kirchenmusikalisches Interesse;
- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine Kirche mit Gemeinderäumen und eine großzügige Pfarrwohnung in Zentrumsnähe der Stadt.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre/n Ehepartner/in ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796126) oder Herr Riedel-Schneider (0511-2796127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Postfach 210220, D-30402 Hannover, E-Mail: [suedeuropa@ekd.de](mailto:suedeuropa@ekd.de).

Az.: 2020-3 – P Sc

\*

### Auslandsdienst in Helsinki (Finnland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Helsinki sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum

1. August 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Helsinki

#### einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Finnland konnte im Jahre 2008 ihr 150-jähriges Bestehen feiern. Es ist eine Gemeinde von 3.300 Gemeindegliedern mit Deutsch, Finnisch und Schwedisch als Muttersprache. Aufgrund der speziellen kirchenrechtlichen Situation in Finnland können nur Bewerber/innen berücksichtigt werden, die evangelisch-lutherisch ordiniert sind. Sie finden die Gemeinde unter [www.delgifi.pp.fi](http://www.delgifi.pp.fi).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine/n kontaktfreudige/n und kooperative/n Pfarrer/in, die/der aufgeschlossen ist für die besondere Situation einer Gemeinde in sprachlicher und geographischer Diaspora;
- Schwerpunkte sind sonntäglicher Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Sammlung und Aktivierung der Gemeinde und Leitung der Verwaltung sowie die Erstellung des Gemeindebriefes;
- Leitungskompetenz (in Kooperation mit dem Kirchenrat) im Hinblick auf einen großen Mitarbeiterkreis in einer großen Auslandsgemeinde mit eigenem Kindergarten und Seniorenwohnheim;
- pädagogische Erfahrung, da an der Deutschen Schule in Helsinki Religionsunterricht zu erteilen ist (Vorschule bis zum Abitur);
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrehepaar der zweiten Pfarrstelle;
- wenn möglich Vorkenntnisse der finnischen oder schwedischen Sprache. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante Pfarrstelle im deutsch-finnischen kirchlichen und kulturellen Schnittfeld;
- eine geräumige Dienstwohnung neben der Kirche und dem Gemeindehaus.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre/n Ehepartner/in ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Kaiser (0511-2796-531) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Postfach 210220, D-30402 Hannover, E-Mail: [westeuropa@ekd.de](mailto:westeuropa@ekd.de).

Az.: 2020-3 – P Sc

\*

### Auslandsdienst auf Teneriffa (Spanien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Chayofa – Arona (Teneriffa) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutschsprachige Evangelische



Gemeinde in der Provinz Santa Cruz de Tenerife (Pfarrstelle Teneriffa-Süd)

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/  
ein Pfarrehepaar**

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde und der Tourismusseelsorge.

Die kanarischen Inseln ziehen jedes Jahr viele Urlauber und Urlauberinnen an, die sich dort z. T. auch längerfristig niederlassen oder resident werden. Sie finden die Gemeinde unter [www.ev-kirche-teneriffa.de](http://www.ev-kirche-teneriffa.de).

Im Sinne der Kirchengemeinde und ihrer Gastgeberrolle im Tourismus erwarten wir:

- situationsgemäße Gottesdienste und Veranstaltungen in dieser Region des Massentourismus mit den Inseln Teneriffa, La Gomera und El Hierro;
- seelsorgliche Begleitung älterer Menschen, die ihren Lebensabend im Süden Europas verbringen, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Öffentlichkeitsarbeit;
- kreative (wenn möglich musikalische) und organisatorische Fähigkeiten, Eigenständigkeit in Verwaltung und Buchführung;
- Fähigkeit zur Kooperation mit KollegenInnen i.R., die eine 10-Monats-Beauftragung im Nordteil der Insel wahrnehmen und Geschwistern der internationalen Ökumene;
- englische Sprachkenntnisse; spanische Sprachkenntnisse, die vor Dienstbeginn in einem von der EKD finanzierten Intensivsprachkurs erworben werden können.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit auf einer der schönsten Kanareninsel;
- ein multifunktionales Gemeindezentrum;
- Dienstwohnung mit Pfarrbüro, Dienstwagen;
- einen motivierten und offenen Kirchenvorstand.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre/n Ehepartner/in ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Aufgrund der problematischen Infrastruktur in Bezug auf Schule ist die Stelle für eine Familie mit Kindern nicht geeignet.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796126) oder Herr Riedel-Schneider (0511-2796127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Postfach 210220, D-30402 Hannover, E-Mail: [suedeuropa@ekd.de](mailto:suedeuropa@ekd.de).

Az.: 2020-3 – P Sc

\*

**Auslandsdienst in Turin (Italien)**

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Turin sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) zum 1. September 2010 für zunächst sechs Jahre

**einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.**

Die Gemeinde, die auch die Regionen Piemont und Aostatal umfasst, wurde 2004 als Projekt der ELKI gegründet und bisher von Emeriti betreut; sie ist seit 1. Mai 2009 eine selbstständige Gemeinde der ELKI. Sie finden die Gemeinde unter [www.chiesaluterana.it](http://www.chiesaluterana.it).

Die Gemeinde blickt erfolgreich auf ihre erste Aufbauphase zurück und sucht nun eine/einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar der/die/das unsere noch geringe Mitgliederzahl deutlich erweitern hilft (Deutsche, die dauerhaft oder für einige Jahre vor Ort sind, sowie interessierte Italiener).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Kontaktfreudigkeit und seelsorgerliches Einfühlungsvermögen;
- Freude am Umgang mit Menschen jeden Alters, besonders aber mit jungen Menschen und jungen Familien;
- Teamfähigkeit;
- die Bereitschaft, bei Bedarf lange Fahrten auf sich zu nehmen (Vertretungen, Gemeindebegegnungen, Pfarrkonvente, Synoden);
- Erfahrung in der Handhabung von Reformprozessen und Strukturveränderungen;
- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein gut eingespieltes Mitarbeitenden-Team;
- eine bis zu Ihrer Ankunft noch zu erwerbende hinreichend große Dienstwohnung mit Garage;
- eine wunderschöne Stadt (ehemalige Savoyer-Residenz) sowie zahlreiche Kultur- und Bildungsangebote (Europaschule).

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjährige Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511-2796126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511- 2796127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Postfach 210220, D-30402 Hannover, E-Mail: [suedeuropa@ekd.de](mailto:suedeuropa@ekd.de).

Az.: 2020-3 – P Sc

\*

**Auslandsdienst in Venedig - Abano Terme (Italien)**

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Abano Terme sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) zum 1. September 2010 für zunächst sechs Jahre

**einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.**

Die Gemeinde Venedig, die seit ihrem Entstehen in der Reformation stets eng mit dem Schicksal der Stadt verbunden war, ist seit 2003 wieder als volle Pfarrstelle eingerichtet und umfasst auch die Kurseelsorge in den Euganeischen Thermen. In Abano Terme steht ein Pfarrhaus zur Verfügung, das



Wohn- und Amtsräume bietet. Sie finden die Gemeinde unter [www.chiesaluterana.it](http://www.chiesaluterana.it).

Die Pfarrstelle umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Thermalzone:  
sonntäglicher Gottesdienst während der Saison (Ostern bis Juli, September-November, Weihnachten/Neujahr), wöchentliche Angebote für Kurgäste sowie Begleitung und Ausbau der Ortsgemeinde, Seelsorge und Ökumene;
- auf dem Festland:  
die weite Ausdehnung dieser Region bedingt die Erprobung von Schwerpunkten (Padua, Mestre, Treviso) und die Betreuung einzelner Familien durch wöchentliche Hauskreise und Besuchsreisen sowie vereinzelt gottesdienstliche Angebote in Padua. Die Planung und Organisation der Urlaubsseelsorge an den Stränden der Adria;
- Venedig:  
Gottesdienst, Begleitung und intensive Seelsorge der dort bestehenden Gemeinde sowie die Pflege des historischen Erbes. Ein Konzept für die Arbeit mit Besuchern der Stadt Venedig (City-Kirche) ist zu entwickeln. Ferner gibt es eine weit angelegte Tätigkeit im Kasual-Tourismus;
- übergemeindliche Aufgaben im Bereich der akademischen Theologie (Zusammenarbeit mit dem Oekumeneinstitut San Bernardino und zahlreichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen in Venedig), vor allem im jüdisch-christlichen Dialog.  
Von den Bewerbern und Bewerberinnen erwarten wir:
  - theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen in der Tourismusseelsorge;
  - Engagement im Aufbau von Kleingruppen, Hauskreisen

und vor allem in der Seelsorge;

- Erfahrung in der Vermittlung evangelischer Spiritualität im kulturellen Bereich;
- Fähigkeiten im Aufbau von Pfarramtsstrukturen;
- theologische Qualifikation für den ökumenischen Dialog;
- Interesse für interkulturelle Probleme in Familie, Arbeit und Politik;
- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjährige Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511-2796126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511- 27 96 127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Postfach 210220, D-30402 Hannover, E-Mail: [suedeuropa@ekd.de](mailto:suedeuropa@ekd.de).

Az.: 2020-3 – P Sc

## IV. Stellenausschreibungen

Im **Hauptbereich 1** (Aus- und Fortbildung) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Arbeitsbereich **Pädagogisch-Theologisches Institut** (PTI), Standort Hamburg, ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

**einer Referentin/eines Referenten  
für Religionslehrerfortbildung  
im Bereich der Sek. I**

im Umfang von 75 % zu besetzen.

Das Pädagogisch-Theologische Institut Nordelbien fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Kiel und Hamburg das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit. Mit der Besetzung der Stelle „Referentin/Referent für Religionslehrerfortbildung im Bereich der Sek. I“ setzt das Institut sein Engagement für eine Qualifizierung von Religionslehrerinnen und -lehrern für den „Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung und ökumenischer Weite“ in Hamburg fort. Für diese Aufgabe sucht das PTI eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der im Rahmen einer ausgewiesenen theologischen und religionspädagogischen Kompetenz erwachsenenbildnerisch tätig sein kann.

Wahrzunehmen sind vornehmlich folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Fortbildungen für RU-Lehrerinnen und -Lehrer im Rahmen des „RU für alle“
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungen für fachfremd Unterrichtende
- Hospitationen und Beratungen der pädagogischen Fachkräfte
- Organisation der Unterrichtshospitationen und Prüfungen im Rahmen des 2. Theologischen Exams
- Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung
- Entwicklung von Unterrichtsmaterial

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder 1. und 2. Theologisches Examen
- schulpraktische Erfahrungen, möglichst an einer Hamburger Schule
- Kompetenzen in reformpädagogischen Grundsatzfragen
- Kompetenzen in interreligiöser Dialogizität
- Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen
- kommunikative Kompetenzen
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Dotierung und Einstellungsmodalitäten:

Die Einstellung ist, abhängig vom bisherigen Beschäftigungsverhältnis der Bewerberin/des Bewerbers, im Pfarrdienstverhältnis oder im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis möglich. Im Falle der Besetzung mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter wird das Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) gezahlt.

Bei der Besetzung mit einer Pastorin/einem Pastor erfolgt die Berufung auf fünf Jahre (erneute Bestellung ist zulässig). Die Bezahlung erfolgt nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der NEK oder dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Bewerberinnen und Bewerber,

die sich als Lehrkräfte in einem Beamtenverhältnis zum Land befinden, können ggf. im Wege der Abordnung beschäftigt werden. Der Dienstsitz ist Hamburg.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2010** an das PTI Nordelbien, Hans-Ulrich Keßler, Königstraße 54, 22767 Hamburg. Auskünfte erteilen Prof. Dr. Weißer, Vorsitzender des Kuratoriums des PTI, unter der Telefonnummer 040 42838-2131, und H.-U. Keßler, PTI Nordelbien, Tel. 040 306201301.

Az.: 4220-3-LV Hp

\*

Im **Hauptbereich 1** (Aus- und Fortbildung) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Arbeitsbereich **Pädagogisch-Theologisches Institut** (PTI), Standort Hamburg, ist zum schnellstmöglichen Termin die Stelle

**einer Referentin/eines Referenten  
für Religionslehrerfortbildung  
im Bereich der Sonderpädagogik**

im Umfang von 25 % zu besetzen.

Das Pädagogisch-Theologische Institut Nordelbien fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Kiel und Hamburg das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit. Mit der Besetzung der Stelle einer Referentin/eines Referenten für Religionslehrerfortbildung im Bereich der Sonderpädagogik setzt das Institut sein Engagement für eine Qualifizierung von Religionslehrerinnen und -lehrern für den „Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung und ökumenischer Weite“ in Hamburg fort. Für diese Aufgabe sucht das PTI eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der im Rahmen einer ausgewiesenen theologischen und religionspädagogischen Kompetenz erwachsenenbildnerisch tätig sein kann.

Wahrzunehmen sind vornehmlich folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Fortbildungen für RU-Lehrerinnen und -Lehrer im Rahmen des „RU für alle“
- Beratung des PTI-Kollegiums zur Fortbildungsorganisation unter der Vorgabe inklusiver Beschulung und Konfirmandenarbeit
- Hospitationen und Beratungen der pädagogischen Fachkräfte
- Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung
- Entwicklung von Unterrichtsmaterial

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder 1. und 2. Theologisches Examen
- mehrjährige, schulpraktische Erfahrungen, möglichst an einer Hamburger Schule
- Kompetenzen in reformpädagogischen Grundsatzfragen
- Kompetenzen in interreligiöser Dialogizität
- Erfahrungen und Kompetenzen im Bereiche inklusiver Beschulung
- Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen

- kommunikative Kompetenzen
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Dotierung und Einstellungsmodalitäten:

Die Einstellung ist, abhängig vom bisherigen Beschäftigungsverhältnis der Bewerberin/des Bewerbers, im Pfarrdienstverhältnis oder im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis möglich.

Im Falle der Besetzung mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter wird das Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) gezahlt.

Bei der Besetzung mit einer Pastorin/einem Pastor erfolgt die Berufung auf fünf Jahre (erneute Bestellung ist zulässig) Die Bezahlung erfolgt nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der NEK oder dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Bewerberinnen und Bewerber, die sich als Lehrkräfte in einem Beamtenverhältnis zum Land befinden, können ggf. im Wege der Abordnung beschäftigt werden. Dienstsitz ist Hamburg.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2010** an das PTI Nordelbien, Hans-Ulrich Keßler, Königstraße 54, 22767 Hamburg. Auskünfte erteilen Prof. Dr. Weiße, Vorsitzender des Kuratoriums des PTI, unter der Telefonnummer 040 42838-2131, und H.-U. Keßler, PTI Nordelbien, Tel. 040 306201301.

Az.: 4220-3-LV Hp

\*

Das **Evangelische Regionalzentrum Westküste (ERW)** ist ein unselbständiges, übergemeindliches Werk der beiden Ev.-Luth. Kirchenkreise in Dithmarschen und Nordfriesland mit den Arbeitsbereichen Ökumene, Frauenarbeit, PE/OE/Gemeindeberatung sowie Öffentlichkeitsarbeit/Fundraising (Näheres unter: [www.erwbreklum.de](http://www.erwbreklum.de))

Wir suchen ab dem 1. Februar 2009, evtl. später,

**als Referentin/Referenten für den Arbeitsbereich  
„Öffentlichkeitsarbeit“  
(Schwerpunkt: Kirchenkreis Nordfriesland)**

eine Pastorin/einen Pastor (Pfarrstelle 50 %) oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (Stellenumfang 50 %) zunächst befristet bis zum 31.12.2012.

Ihre Aufgaben

- Beratung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisgremien in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung von ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Entwicklung von Fortbildungsangeboten im Rahmen des Basiscurriculums „Öffentlichkeitsarbeit“ gemeinsam mit der Kollegin im Arbeitsbereich
- redaktionelle Mitarbeit beim Imagemagazin „Wind & Weite“ und bei der Wochenzeitung „Die Nordelbische“
- Pflege und Weiterentwicklung der Internetpräsenz [www.kirche-nordfriesland.de](http://www.kirche-nordfriesland.de)
- öffentlichkeitswirksame Begleitung einiger zentraler Aktivitäten im Kirchenkreis Nordfriesland
- Kontaktaufbau und -pflege in der Region; Vernetzung auf der Ebene der NEK
- Beteiligung an der inhaltlichen Weiterentwicklung des ERW für die Westküste

Ihre Qualifikation

- Berufserfahrung und Kenntnisse im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kreativität und kommunikative Kompetenz
- Kenntnis kirchlicher Strukturen und Ordnungen
- Fähigkeit zur Konzeptentwicklung und Planung
- Erfahrung im Umgang mit Layout- und Fotobearbeitungssoftware

– Teamfähigkeit

Wir bieten

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet, das weiter auszubauen ist
- ein erfahrenes, interdisziplinäres und sehr kollegiales Team im ERW
- eine Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) oder den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der NEK

Der Einsatzbereich liegt überwiegend im Kirchenkreis Nordfriesland.

Wenn Sie Pastorin oder Pastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind oder sich als Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (Angestelltenstatus) bewerben möchten, richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte an den Leiter des Ev. Regionalzentrum Westküste, Pastor Andreas Hamann, Kirchenstraße 4, 25821 Breklum.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. Januar 2010**.

Auskünfte erteilen Propst P. Fenten, Vorsitzender der Vollversammlung, Tel. 04832/972-200, Pastor A. Hamann, Leiter des ERW, Tel. 04671/9112-32, Diakon Chr. v. Stritzky, stellv. Leiter des ERW, Tel. 04671/9112-31, und Pastorin Inke Raabe, Mitarbeiterin Öffentlichkeitsarbeit im ERW, Tel. 04841/808481.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 – KK Dithmarschen und Nordfriesland – L Bk

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel** ist die Stelle einer/eines

**B-Kirchenmusikers/in (100 %)**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Diese Stelle ist eine durch die gewünschte Zusammenarbeit von Kirchengemeinden finanziell besonders geförderte „Leuchtturm-Stelle“. Der/die Stelleninhaber/in wird mit 35,5 Stunden der wöchentlichen Arbeitszeit in der Kirchengemeinde Brunsbüttel und mit 3,5 Stunden in der Kirchengemeinde Burg tätig sein.

In beiden Kirchengemeinden ist die Kirchenmusik ein wesentlicher Teil der Gemeindegemeinschaft. Deshalb freuen wir uns auf eine/n Kirchenmusiker/in, die/der Freude an der gesamten Breite kirchenmusikalischer Arbeit und am gemeindlichen Leben hat und sich bewusst für die Gemeinde und die Mitgestaltung lebendiger Gottesdienst einsetzt. In der Kirchengemeinde Brunsbüttel ist ihr/sein Tätigkeitsgebiet in erster Linie die Pauluskirche. Zu den Regelaufgaben gehört aber auch die Begleitung der Amtshandlungen des Jakobusbezirks. Für die Gottesdienste in der Jakobuskirche und die Leitung des Jakobuschores ist ein nebenamtlicher Kirchenmusiker zuständig.

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, die/der

- in der Kirchengemeinde Brunsbüttel die vorhandenen Chöre und Instrumentalgruppen (Kantorei, Gospelchor, Ten Sing-Jugendchor, Ten Sing Kids) weiterführt und einen Posaunenchor aufbaut,
- in der Kirchengemeinde Burg die Petri-Kantorei weiterführt und dort zweimal im Monat einen Gottesdienst begleitet,
- Chöre und Instrumentalgruppen - auch mit popularmusikalischen Elementen - in den Gottesdienst einbezieht,
- die Konzert-Traditionen fortsetzt,
- Freude an der Arbeit mit Menschen verschiedenen Alters und organisatorisches Talent hat und
- christliche Akzente in die Arbeit setzt.

Zur Verfügung stehen

- in der Pauluskirche Brunsbüttel eine zweimanualige Orgel (Kemper/Kleuker 1957/1972) mit 21 Registern und ein einmanualiges Orgelpositiv mit 7 Registern,
- in der Jakobuskirche Brunsbüttel eine zweimanualige Orgel (Marcussen/Hoffmann 1863/1997) mit 16 Registern,
- drei Klaviere in Gemeinderäumen,
- Blechblasinstrumente,
- in der Kirchengemeinde Burg eine zweimanualige Kern-Orgel (Straßburg 1994) mit 16 Registern und ein Klavier.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT. Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD setzen wir voraus. Bei der Suche nach einer Wohnung ist der Kirchenvorstand behilflich. Um die Dienstorte zu erreichen, sind ein PKW und ein Führerschein vonnöten.

Für Nachfragen stehen zur Verfügung: Pastorin Birgit Mahn (Tel.: 04852 6333) für die Kirchengemeinde Brunsbüttel, Pastor Michael Marwedel (Tel.: 04825 9016058) für die Kirchengemeinde Burg und der Kreiskantor KMD Paul Nancekievill (Tel.: 04832 5068).

Bewerbungen bitte an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel, Pastorin Birgit Mahn, Kautzstraße 11, 25541 Brunsbüttel.

Bewerbungsschluss ist der **15. Januar 2010**.

Az: 30 – KG Brunsbüttel - T Jü

\*

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreisverband Hamburg sucht für die **AIDS-Seelsorge in Hamburg** zum nächstmöglichen Termin

**eine Diakonin/einen Diakon,  
eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder  
eine Erzieherin/einen Erzieher  
mit Erfahrung in der Beratungsarbeit**

für 29,25 Std. wöchentlich (75 % einer vollen Stelle). Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Mit der AIDS-Seelsorge haben Menschen mit HIV und AIDS und deren Zugehörige eine kirchliche Anlaufstelle für ihre Fragen, Probleme, Sorgen und Nöte. Das Angebot umfasst Beratungsgespräche und Gruppenangebote, Kulturprogramm und Gottesdienste.

Ihre Aufgaben:

- Sie begleiten Menschen, die mit HIV/AIDS leben, und deren Angehörige sowohl in der Einzelberatung als auch in Gruppenangeboten (wie z. B. dem Frauenfrühstück).

- Sie begleiten und schulen die ehrenamtlich Mitarbeitenden der AIDS-Seelsorge.
- Sie sind in den Bürozeiten mitverantwortlich für den laufenden Betrieb der AIDS-Seelsorge.
- Sie planen und organisieren Veranstaltungen in der AIDS-Prävention wie auch in der Wahrnehmung einer öffentlichen Anwaltschaft für Menschen mit HIV und AIDS (z. B. am Welt-AIDS-Tag).
- Sie gestalten kirchliche Angebote wie z. B. den regelmäßigen AIDS- und Gemeindegottesdienst zusammen mit der Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde.
- Sie nehmen von außen herangetragene Anliegen auf und vertreten die AIDS-Seelsorge in den Netzwerken dieses Arbeitsbereichs.

Ihre Voraussetzungen:

- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon zur Sozialpädagogin/zum Sozialpädagogen oder zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher.
- Sie haben Grundkenntnisse der Beratungsarbeit.
- Sie bringen Interesse an Menschen und deren Milieus mit, die Ihnen in der Arbeit der AIDS-Seelsorge begegnen (HIV-Infektion, männliche Homosexualität).
- Sie gehören der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland an.
- Sie sind flexibel und arbeiten gern selbständig und im Team.

Ihre Chance:

- Sie erwartet eine eigenverantwortliche Tätigkeit in Abstimmung mit dem Pastor und Leiter der AIDS-Seelsorge mit der Möglichkeit zur eigenen Schwerpunktsetzung in einem kleinen und freundlichen Team.

Wenn Sie Interesse an dieser Arbeit haben, senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum **13. Dezember 2009** an die Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Arnd Schomerus, Dorothee-Sölle-Haus, Königstraße 54, 22676 Hamburg.

Auskünfte erteilt AIDS-Pastor Detlev Gause Telefon 040 280 44 62.

Weitere Informationen über die AIDS-Seelsorge in Hamburg finden Sie auf der Internetseite [www.aidsseelsorge.de](http://www.aidsseelsorge.de).

Az.: 30 – KKVHH - LV Hp

\*

Die Region Elbmarschen sucht im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Diakonin/einen Diakon,  
eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder  
eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter  
mit vergleichbarer Ausbildung**

für eine auf drei Jahre befristete Vollzeitstelle. Dienstsitz ist Glückstadt. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Gemeinden in der Elbmarsch (Borsfleth, Glückstadt, Kiebitzreihe, Kollmar/Neuendorf, Krempe, Neuenbrook, Neuenkirchen und Süderau) haben sich zusammengeschlossen, um die Jugendarbeit in der Region zu stärken. In den einzelnen Gemeinden sollen Angebote für die Region weitergeführt und neu entwickelt werden. Eine Jugendmitarbeiterin ist bereits mit einer halben Stelle beschäftigt. Mit ihr



zusammen sind die folgenden Aufgabenbereiche zu entwickeln:

- inhaltliche Kinder- und Jugendarbeit in Gruppen und Projekten,
- Planung und Durchführung von Freizeiten,
- Unterstützung der Konfirmandenarbeit,
- Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten für Kinder und Jugendliche,
- Unterstützung der ehrenamtlichen Pfadfinderarbeit,
- Gewinnung, Begleitung und Förderung der Ehrenamtlichen,
- Mitarbeit an dem Konzept der Jugendarbeit in der Region.

Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche setzen wir voraus. Ebenso einen Führerschein der Klasse B und einen eigenen PKW.

Wir wünschen uns eine engagierte und authentische Person, die die Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen ernst nimmt und ihre religiösen Fragen vertrauensvoll aufnimmt. Die Weiterentwicklung bewährter Angebote liegt uns ebenso am Herzen wie die Umsetzung neuer Ideen. Vieles ist möglich! Es erwarten Sie offene und motivierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein gut ausgestattetes Jugendbüro steht zur Verfügung.

Die Region Elbmarschen ist durch kleinstädtische und dörfliche Strukturen geprägt und liegt 40 km nordwestlich von Hamburg zwischen Itzehoe und Elmshorn im Norden und der Elbe im Süden.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis einschließlich **31. Dezember 2009** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt, Herrn Pastor Stefan Egenberger, Am Kirchplatz 19a, 25348 Glückstadt.

Für Nachfragen steht Ihnen Pastor Egenberger unter Tel. 04124 603083 bzw. E-Mail [segenberger@web.de](mailto:segenberger@web.de) zur Verfügung.

Az.: 30 – KG Glückstadt – L Bk

## V. Personalnachrichten

### Bestätigt wurde:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die Wahl der Pastorin Katharina Born, Sonderburg, zur Pastorin der Ev.-Luth. St. Petriergemeinde in Flensburg – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;
- mit Wirkung vom 1. November 2009 die Wahl der Pastorin Eva Hoefflin, Medelby, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;
- mit Wirkung vom 1. November 2009 die Wahl der Pastorin Andrea Mallek, Kiel, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek – 3. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde.

### Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. November 2009 bis einschließlich 31. Oktober 2010 der Pastor Dr. Christian Braune in die 22. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 1. März 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2011 die Pastorin Katharina Fenner, Lübeck-Lauenburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Vertretungsdienste Lübeck (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. März 2010 bis einschließlich 28. Februar 2012 der Pastor Eberhard von der Heyde zum Pastor der 3. nordelbischen Pfarrstelle für das Nordelbische Missionszentrum – Theologischer Referent im Indien Referat – mit dem Dienstsitz in Hamburg (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2014 der Pastor Frank Puckelwald in die nordelbische Pfarrstelle eines theologischen Referenten im Hauptbereich 3/Gemeindedienst „Meditation und Spiritualität“;
- mit Wirkung vom 1. März 2010 bis einschließlich 30. Juni 2013 der Pastor Volker Schauer, zum Pastor der 2. nordelbischen Pfarrstelle für das Nordelbische Missionszentrum

– Referent für Afrika/Partnerschaften – mit dem Dienstsitz in Hamburg (erneute Berufung);

- mit Wirkung vom 1. November 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2009 die Pastorin Amei Schulze-Spiekermann, Kiel, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für das Haus der Kirche (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2014 die Pastorin Amei Schulze-Spiekermann, Kiel, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Krankenhausseelsorge im Städtischen Krankenhaus Kiel;
- mit Wirkung vom 15. Oktober 2009 bis einschließlich 14. Oktober 2010 die Pastorin Anne Wöckener-Gerber in die 8. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

### Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 15. November 2009 die Pastorin z. A. Meike Barnahl mit der Dienstleistung im Vertretungspfarramt des Kirchenkreises Hamburg-Ost (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. November 2009 bis einschließlich 31. Oktober 2014 der Pastor Stefan Döbler im Rahmen seiner Beurlaubung durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Ostholstein für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- mit Wirkung vom 15. Oktober 2009 der Pastor Peter Fenten, Heide, mit einem Dienstauftrag zur kommissarischen Wahrnehmung des präpstlichen Amtes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 der Pastor z. A. Dr. Stefan Holtmann mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde (Auftragsänderung).

### Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

### Gerhard Engel

geboren am 21. September 1929 in Köln  
gestorben am 19. Oktober 2009 in Großhansdorf

Pastor Engel wurde am 30. April 1972 in Hamburg-Osdorf ordiniert. Anschließend war er Pfarrvikar im Hilfsdienst und als Pastor beurlaubt für eine Tätigkeit beim Nordbund des Ev. Jungmännerwerkes – CVJM –. Von 1978 bis 1982 war er Pastor in der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck-Travemünde, danach bis 1989 in der Kirchengemeinde Scharbeutz im ehemaligen Kirchenkreis Eutin. Bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Oktober 1991 war Pastor Engel mit dem Ausbau und der Durchführung der „Seniorenakademie Lübecker Bucht“ beauftragt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Engel.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:  
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.  
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt